



Sanktionen  
Steuerrecht

Sustainable  
Finance  
**Kapitalmarktrecht**  
Bankenaufsicht  
Digitalisierung

Zahlungsverkehr

AML

AKTUELLE  
INFORMATIONEN  
DER BUNDES-  
SPARTE BANK &  
VERSICHERUNG

# INHALT

Top 1: Topthemen

Top 2: Bankenaufsicht

Top 3: Kapitalmarktrecht

Top 4: Sustainable Finance

Top 5: Zahlungsverkehr / Digitalisierung

Top 6: Steuerrecht

Top 7: AML / Sanktionen

Top 8: Sonstige Themen

## Offenlegung nach § 25 Mediengesetz

Wirtschaftskammer Österreich | Bundessparte Bank und Versicherung

Wiedner Hauptstraße 63 | A-1045 Wien | T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900 5678 |

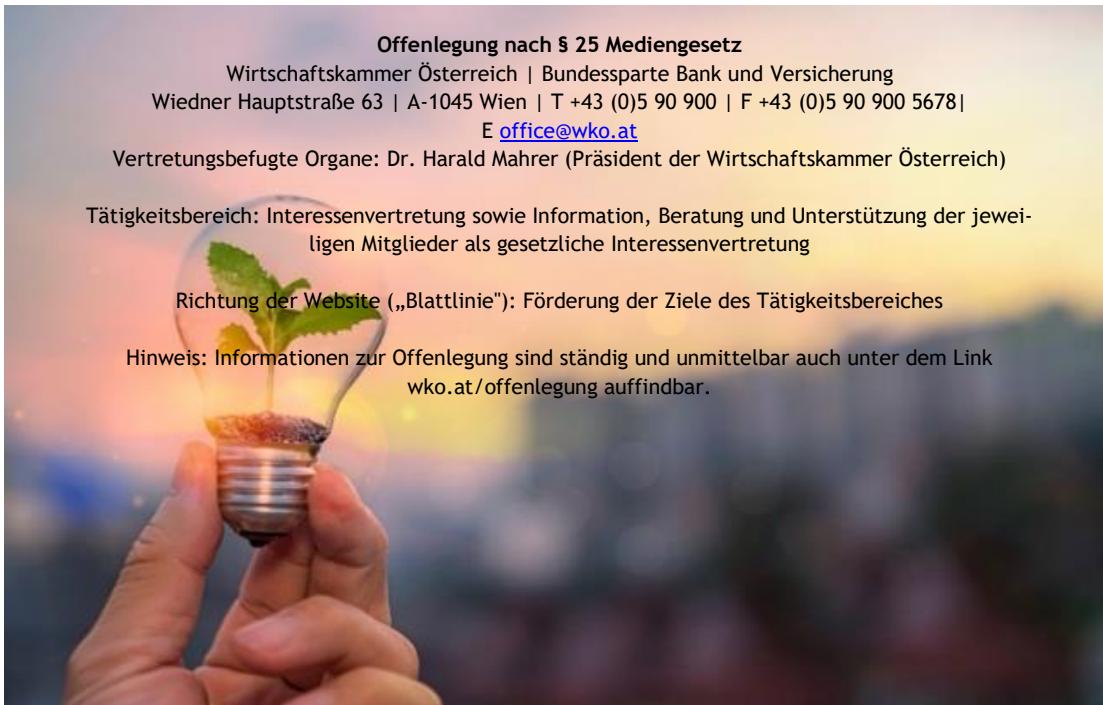
E [office@wko.at](mailto:office@wko.at)

Vertretungsbefugte Organe: Dr. Harald Mahrer (Präsident der Wirtschaftskammer Österreich)

Tätigkeitsbereich: Interessenvertretung sowie Information, Beratung und Unterstützung der jeweiligen Mitglieder als gesetzliche Interessenvertretung

Richtung der Website („Blattlinie“): Förderung der Ziele des Tätigkeitsbereiches

Hinweis: Informationen zur Offenlegung sind ständig und unmittelbar auch unter dem Link [wko.at/offenlegung](http://wko.at/offenlegung) auffindbar.



# TOPTHEMEN

## **EUROPEAN PAYMENT INITIATIVE - WERO**

*Österreichs Banken prüfen derzeit eine mögliche Beteiligung an der European Payments Initiative (EPI). Mit dem Angebot Wero hat EPI eine europäische Bezahlösung als Alternative zu Zahlungsdiensten aus dem nicht-europäischen Raum entwickelt. Ziel der im Rahmen der Payment Service Austria (PSA) stattfindenden Evaluierung ist es, den potenziellen Kundennutzen sowie die wirtschaftlichen und technischen Aspekte einer europäischen Bezahlösung umfassend zu analysieren und zu bewerten. Mit Wero von EPI kann eine marktwirtschaftliche, von europäischen Playern getragene Alternative entstehen, die ein sicheres, einheitliches, bequemes und EU-weites Bezahlsystem bieten könnte.*

*EPI hat in den vergangenen Monaten durch die Umsetzung in Ländern wie etwa Deutschland, Frankreich und Belgien gezeigt, dass das Unternehmen ein Player und eine echte Alternative auf dem europäischen Markt ist.*

*Die European Payments Initiative (EPI) ist ein Zusammenschluss europäischer Banken und Zahlungsdienstleister. Wero ist die von EPI entwickelte digitale Bezahlösung, die es seit Juli 2024 in zahlreichen europäischen Ländern ermöglicht, Geld in Echtzeit einfach per Handynummer oder E-Mail innerhalb Europas zu senden, ohne dass eine IBAN erforderlich ist. Das Ziel besteht darin, eine einheitliche europäische Zahlungslösung zu schaffen.*

## **FMA-KIM-V / NACHHALTIGE IMMOBILIENKREDITVERGABE**

Die KIM-V ist bekanntlich mit 1.7.2025 ausgelaufen, da das FMSG im Dezember festgestellt hat, dass bei Wohnimmobilienfinanzierungen kein Systemrisiko mehr gegeben ist. Trotzdem hat die FMA Ende Juni ein Rundschreiben veröffentlicht, mit dem die Regeln der KIM-V fortgeschrieben werden, inkl. dem 20 % Ausnahmekontingent.

Nach Auffassung der Bundessparte fehlt es an einer ausreichenden Rechtsgrundlage für eine Verlängerung der KIM-Regeln, da ein systemisches Risiko bei Wohnimmobilienfinanzierungen nicht vorliegt. *Die Vorgehensweise durch ein FMA-Rundschreiben die KIM-V ohne Rechtsgrundlage (weil kein Systemrisiko mehr gegeben ist) de facto fortzuschreiben, ist inakzeptabel.*

Das Rundschreiben sieht in Rn 24 vor, dass sich Institute bei Überschreiten der 20 % Ausnahmeschwelle durch Darlegung nachhaltiger Kreditvergabestandards „freibeweisen“ können. In diesem Sinne führt die FMA in der auf ihrer Website veröffentlichten Pressemitteilung aus:

„Was sich mit dem Auslaufen der KIM-V ändert, ist, dass Banken von diesen drei Vorgaben nun abweichen können, solange trotzdem eine solide Kreditvergabe gewährleistet ist. Das Rundschreiben definiert daher auch die Voraussetzungen für Abweichungen von diesen Vorgaben. Die Vorgaben werden aber weiterhin von der FMA als Richtwert für die solide Kreditvergabe angesehen. Wenn Banken von diesen Vorgaben abweichen, müssen sie zeigen können, dass dieser größere Risikoappetit durch ihre Risikostrategie gedeckt ist, was indes ein höheres Kapitalerfordernis bedeuten kann.“

Das FMA-Rundschreiben konterkariert den FMSG-Beschluss zum Auslaufen der KIM-V. Festzuhalten ist, dass die mit der KIM-V geregelten Vorgaben Schuldendienstquote, Beleihungsquote und Laufzeit § 23h BWG entstammen. § 23h BWG befasst sich mit „Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung“ bzw. „Veränderungen in der Ausprägung systemischer Risiken aus Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien mit möglichen negativen Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität“. Die KIM-V regelt demgemäß „Maßnahmen zur Verminderung von festgestellten Veränderungen in der Intensität des systemischen Risikos bei Fremdkapitalfinanzierungen von Immobilien“. Konkrete Quoten in der Immobilienkreditvergabe dürfen gemäß dieser Bestimmung erst nach Einholung von OeNB-Gutachten und Zustimmung des BMF mittels FMA-Verordnung befristet vorgeschrieben werden.

Die NPL-Quote bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen in Österreich ist - auch im europäischen Vergleich - sehr niedrig, womit aus dieser Risikopositionsklasse kein systemisches Risiko erwächst. Es bestehen bereits auf Basis des geltenden Rechts umfangreiche Vorschriften, die eine solide Kreditvergabe bei Banken einfordern (§ 39 BWG, Art 79 CRD, Art 124 CRR III, KI-RMV und MS-K der FMA sowie die EBA-GL zur Kreditvergabe). Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die enge Interpretation gewisser rechtlicher Grundlagen hinterfragungswürdig ist. Die FMA stützt sich in ihrer Sichtweise auch auf die EBA GL für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) und führt aus, dass bei privaten Wohnimmobilienfinanzierungen der Risikoappetit jedenfalls hinsichtlich der Dimensionen Besicherung, Laufzeit und Schuldendienstquote (DSTI) festgelegt und begründet werden muss. Dies rechtfertigt jedoch nicht eine Festlegung der Grenzen durch die Aufsicht, da die Umsetzung der EBA GL im Verantwortungsbereich der Kreditinstitute liegt. Darüber hinaus wird auf die bestehenden zivilrechtlichen Verpflichtungen bei der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers gemäß § 9 HIKrG hingewiesen. Vor Abschluss eines Kreditvertrags hat der Kreditgeber eine eingehende Prüfung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers vorzunehmen. Die Kreditwürdigkeitsprüfung ist auf der Grundlage notwendiger, ausreichender und angemessener Informationen zu Einkommen, Ausgaben sowie anderen finanziellen und wirtschaftlichen Umständen des Verbrauchers vorzunehmen. Die Kreditwürdigkeitsprüfung darf sich zudem nicht hauptsächlich darauf stützen, dass der Wert der unbeweglichen Sache den Kreditbetrag übersteigt.

Die Zusammenschau all dieser aufsichts- und zivilrechtlichen Regelungen lässt keinen Zweifel daran, dass der derzeitige Rechtsbestand mehr als ausreichend ist und es keiner (weiteren) aufsichtlichen Rechtsauslegungen bedarf, um eine solide Vergabe von privaten Wohnimmobilienkrediten sicherzustellen.

*Letztlich muss man abwarten, wie streng die FMA das Rundschreiben anwenden wird. Jedenfalls steht das KIM-Rundschreiben für weitere unnötige Bürokratie der FMA.*

## STREICHUNG DER BESONDEREN 1-JÄHRIGEN VERÖFFENTLICHUNGSFRIST IM IMMOINVFG

Besonders erfreulich ist, dass noch kurzfristig erreicht werden konnte, dass im Immobilien-Investmentfondsgesetz die Veröffentlichungsfrist für Änderungen der Fondsbestimmungen auf 3 Monate vereinheitlicht wird (die besondere 1-jährige Veröffentlichungsfrist in § 43a (2) letzter Satz ImmobilInvFG wird gestrichen). Damit wird Zeit gewonnen, um die Diskussion zur Einführung eines verhältnismäßigen Freibetrags bzw. zur Verkürzung der Mindestbehalte-/Kündigungsfrist sachlich weiterzuführen. *Die Bundessparte argumentiert nachdrücklich, dass die Einführung eines Freibetrags im ImmobilInvFG Kund:innen und Marktteilnehmern Flexibilität bringt, Kleinanleger:innen ausreichend Liquidität gewährleistet und die Umsetzung eines Punktes im aktuellen Regierungsprogramm darstellt.*

## CRR HARDTEST FÜR RRE WIRD VERLÄNGERT

*Der CRR Hardtest für Wohnimmobilienkredite (inkl. gewerblicher Wohnbau) wird, mindestens bis zur Analyse der Melddaten vom 31.12.2025, durch die FMA weiter verlängert. Eine entsprechende Änderung der FMA-Website ist Ende August online gegangen.*

*Der sogen. Hardtest ermöglicht vergünstigte Eigenmittelanforderungen bei Immobilienfinanzierungen, sofern bestimmte Verlustquoten gem. Art. 125 (2)(b) und Art. 126 (2)(b) CRR nicht überschritten werden. Mit Geltungsbeginn der CRR III per 1.1.2025 wurde der Anwendungsbereich des Hardtests für Kreditinstitute im Standardansatz eingeschränkt auf sogen. IPRE (Income Producing Real Estate)-Risikopositionen. Falls der Hardtest für einen nationalen Immobilienmarkt bestanden wird, könnte in Form des Realkreditsplittings das günstigere Risikogewicht von 20 % für RRE und 60 % für CRE für max. 55 % des Immobilienwerts angesetzt werden.*

*Bekanntlich ist die Anwendung des Hardtests für Gewerbeimmobilien per 31.12.2024 bereits ausgelaufen. Dh für Gewerbeimmobilien gibt es gem. FMA-Entscheidung seit 1.1.2025 keine Vergünstigung bei den RWAs mehr.*

*Für Wohnimmobilien (inkl. gewerblicher Wohnbau) war die Anwendung des Hardtests weiter möglich, jedoch stand eine Einstellung im Raum. Die Bundessparte hatte sich vehement dafür ausgesprochen, dass, solange ein gut entwickelter Immobilienmarkt vorliegt, diese Vergünstigung keinesfalls eingestellt werden darf. Mittelfristig könnte der Hardtest für Wohnimmobilien weiterhin auslaufen, weil es sich hier um ein Behördenwahlrecht handelt: Das bedeutet, auch wenn die Verlustraten gem. Art. 125 und 126 CRR nicht überschritten werden, kann die FMA zum Ergebnis kommen, dass trotzdem kein "gut entwickelter und lange etablierter Markt", der entsprechend preisstabil ist, mehr vorliegt und somit günstigere RWAs nicht mehr zugelassen werden.*

*Die Bundessparte wird weiterhin dafür eintreten, dass der Hardtest für RRE auch in Zukunft, über 2025 hinausgehend, Anwendung findet.*

## KLEINBANKEN-VORSCHLAG VON BAFIN/BUNDES BANK

*Ende August haben die deutsche Aufsichtsbehörde BaFin und die Bundesbank Vorschläge für eine grundlegende Neuausrichtung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen für kleine und mittelgroße Institute veröffentlicht. Diese werden nun auf EU-Ebene diskutiert.*

*Im Kern geht es darum, ob bei Instituten mit traditionellen Geschäftsmodellen auf die risikogewichtete Eigenkapitalquote verzichtet und stattdessen freiwillig nur noch eine Leverage Ratio (genaue Höhe noch offen) als Kennziffer herangezogen werden könne. Dadurch sollen robuste Kapitalanforderungen weiterhin gewährleistet werden.*

*Der vereinfachte Regulierungsrahmen soll für folgende Banken möglich sein:*

- Bilanzsumme unter 10 Mrd. EUR
- 75% der Assets / Liabilities im EWR
- Kein großes Handelsbuch
- Banken mit „ungewöhnlich hohen Zinsänderungsrisiken“ (IRRBB) sollen nicht unter das Regime fallen.
- Ausschluss von Banken mit Exposure in Krypto-Vermögenswerten
- Institute, die Dienstleistungen im Zahlungsverkehr, der Abwicklung und Verrechnung im Wertpapiergeschäft oder die Verwahrung von Wertpapieren anbieten, sollen vom neuen Regime ausgeschlossen sein.

*Was die Liquidität betrifft, so würde der deutsche Vorschlag die LCR unangetastet lassen. Hingegen könnte die NSFR durch einfachere Konzepte wie zB einem Loan-to-Deposit-Limit ersetzt werden. Auch das Pufferregime soll überdacht werden.*

*Die Alternativregulierung soll gem. BaFin und Bundesbank nicht automatisch greifen. Kleine Institute, die sich qualifizieren, sollen selbst entscheiden, ob sie für das vereinfachte Regelwerk votieren.*

## KREDITBEARBEITUNGSGEBÜHR

### OGH-Entscheidung vom 19.2.2025 (7 Ob 169/24i)

Der OGH hat in seiner Entscheidung vom 19. Februar 2025 (7 Ob 169/24i) seine Rechtsansicht im Zusammenhang mit der Zulässigkeit von Kreditbearbeitungsgebühren in einem sogenannten Verbandsverfahren dargelegt. Der 7. Senat des OGH ließ ausdrücklich dahinstehen, ob das Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich verboten ist (7 Ob 169/24i Rz 42). Im Umkehrschluss gilt weiterhin die bisherige Rechtsprechung, wonach ein Kreditbearbeitungsentgelt grundsätzlich wirksam vereinbart werden kann. Der OGH beanstandet in seiner Entscheidung jedoch die konkrete Art der Bemessung der Kreditbearbeitungsgebühr, nämlich bloß in Prozentpunkten ohne Angaben einer konkret zu zahlenden Summe. Im Verfahren 7 Ob 169/24i wurde eine AGB-Klausel, wonach 1,5 % des Kreditbetrages als Bearbeitungsentgelt verrechnet wird, als grob kostenüberschreitend und damit als gröblich benachteiligend erkannt.

Damit rückt der OGH von seiner bisherigen Rechtsprechungslinie (6 Ob 13/16d) ab, wonach Kreditbearbeitungsgebühren zur Hauptleistungspflicht aus dem Kreditvertrag gehören und daher nicht der

Kontrolle nach § 879 Abs 3 ABGB unterliegen. In der Entscheidung 6 Ob 13/16d beurteilte der OGH noch eine Kreditbearbeitungsgebühr iHv 1 % bzw. 2 % als nicht gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB.

Aus der Entscheidung 7 Ob 169/24i folgt nicht, dass die Vereinbarung eines Kreditbearbeitungsentgelts bloß als Prozentsatz der Kreditsumme (zB 1,5 %) ohne Angabe eines konkreten Geldbetrags auch im Einzelfall unwirksam ist. Der 7. Senat hat im Verbandsverfahren entschieden und seine Entscheidung mit einer der Besonderheiten dieser Verfahrensart begründet, nämlich der kundenfeindlichsten Auslegung. Bei dieser abstrakten Betrachtung sei bei einer Bemessung des Bearbeitungsentgelts in Prozent von der Kreditvaluta nicht gesichert, dass mit einer Verdoppelung der Kreditsumme (und damit des Kreditbearbeitungsentgelts) auch der abzugeltende Aufwand um das Doppelte ansteige. Deswegen sei nicht auszuschließen, dass in bestimmten, nicht näher eingegrenzten Fällen das Entgelt den Aufwand grob überschreitet (7 Ob 169/24i, Rz 45). Mit der Kreditbearbeitungsgebühr werden laut OGH die im Zuge der Vertragsanbahnung und des Vertragsabschlusses anfallenden Leistungen abgegolten (zB Risikobeurteilung; Angebotserstellung; Einholung, Sichtung, Vorbereitung, Aufbereitung, Verarbeitung und Kontrolle von Unterlagen, Erfüllung von Informationspflichten, Vertragserstellung, Kreditentscheidung, allfällige Korrespondenz mit dem Treuhänder, Unterzeichnung, Auszahlung, Sicherheiteneffektuierung, Archivierung). **Dass die Kreditbearbeitungsgebühr nicht exakt mit dem tatsächlichen Aufwand des Kreditgebers korrelieren muss, hält der OGH ausdrücklich fest, nur dürfen die Kosten nicht grob überschritten werden.** Da es sich um ein abstraktes Verbandsverfahren gemäß § 28 KSchG handelte, trifft diese Entscheidung keine Aussage über die Wirksamkeit des Entgelts im Einzelfall.

*Derzeit liegen mehrere weitere Verfahren beim OGH, sodass in den nächsten Monaten mit weiteren Klarstellungen zum Thema Kreditbearbeitungsgebühren zu rechnen ist.*

## FMSG-EMPFEHLUNG ZU SYSTEMRISIKOPUFFER FÜR GEWERBEIMMOBILIENKREDITE

Die novellierte Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) der FMA wurde am 20. Juni 2025 im BGBl. veröffentlicht, sodass ab dem 1. Juli 2025 ein sektoraler Kapitalpuffer von 1 % CET 1 für Gewerbeimmobilienexposure gilt.

Kredite an gemeinnützige Bauvereinigungen sind wegen des niedrigen Risikos von der Berechnungsbasis ausgenommen. Die Risikoposition muss im Inland belegen sein. Die Einführung des Puffers erfolgt in einer Phase, in der die Auswirkungen des Zinsanstiegs auf den Gewerbeimmobilienmarkt möglicherweise ihren Höhepunkt erreichen. Eine zusätzliche Kapitalanforderung in dieser Situation könnte die bestehenden **Herausforderungen weiter verstärken**, da Banken ihre **Kapitalunterleitung erhöhen** müssen, was zwangsläufig zu einer restriktiveren Kreditvergabe führt und den Unternehmen den **Zugang zu Finanzierungen erschwert**. Makroprudanzielle Maßnahmen sollten idealerweise antizyklisch wirken - das heißt, in wirtschaftlichen Boomphasen eingeführt und in Krisenzeiten gelockert werden.

Die Risiken aus Gewerbeimmobilien wären bei individuellen Banken zielgerichteter über Säule 2 Kapitalzuschläge zu adressieren. Mit dem sektoralen Puffer werden, unabhängig von der individuellen NPL-Quote, alle Banken unverständlichlicherweise gleichbehandelt. Vor allem will die Aufsicht bereits nach wenigen Monaten die Maßnahme reevaluieren und den Puffer wohl anheben. In den Erläuternden Bemerkungen (EB) zur KP-V steht, dass eigentlich ein 3,5 % Puffer angemessen wäre. *Eine weitere Anhebung scheint seitens der Aufsicht geplant. Die Bundessparte spricht sich vehement gegen eine weitere Pufferanhebung aus.*

Die Bundessparte fordert, dass das gesamte OeNB-Gutachten in diesem Zusammenhang offengelegt wird, denn dieses wurde nur auszugsweise in den EB zur KP-V zitiert. Das hypothetische Krisenszenario, das die OeNB demnach zugrunde legt, simuliert einen NPL -Quoten-Anstieg auf 16,4%, was wenig realistisch ist. Hier wird der österreichische Immobilienmarkt mit den USA verglichen. Die Regulatorik war 2008 in den USA jedoch sehr unterschiedlich zu Österreich, sodass dieser Vergleich unzulässig ist. In Österreich sind trotz der Zinswende 2022 die Preise bei Gewerbeimmobilien nicht wesentlich gesunken, trotz des Anstiegs bei NPLs. Im Gegenteil, die Mieten und damit die Ertragswerte

der vermieteten Gebäude sind sogar gestiegen. Das ist ein fundamentaler Unterschied zu den zitierten Gewerbeimmobilien-Krisen in den USA 2008/09 und in Spanien 2012/13. Daher ist auch eine Übertragung der Erfahrungen von diesen Märkten auf den österreichischen Markt zweifelhaft. In Österreich gibt es vor allem deshalb so viele Gewerbeimmobilienfinanzierungen, weil **viele Menschen nicht im Eigentum leben**, sondern in Mietwohnungen. Gewerbeimmobilien sind in Österreich nicht nur Büros, Hotels und Shoppingcenter, sondern auch der gewerbliche Wohnbau. Dafür gibt es aber korrespondierend eine **relativ geringe Verschuldung der privaten Haushalte**. Auch daher sind die Märkte nicht vergleichbar. Da keine gesicherte empirische Grundlage für die verwendeten Annahmen vorliegt, sollte ein Systemrisikopuffer nicht ausschließlich auf Basis von hypothetischen Worst-Case-Szenarien eingeführt werden.

## GEWERBEIMMOBILIENPREISINDEX (GIMPI) WIRD EINGESTELLT

Die OeNB hat die Banken im Juni darüber informiert, dass die GIMPI-Meldungen basierend auf der GIMPI-Meldeverordnung eingestellt werden. Die OeNB-GIMPI-VO 2022 wurde bereits per 15.7.2025 aufgehoben, sodass auch die Meldung zum Stichtag 30.6.2025 nicht mehr übermittelt werden muss.

Begründet wird die Einstellung des GIMPI seitens der OeNB damit, dass die Qualität der von den Banken zur Verfügung gestellten Daten für die Berechnung eines Gewerbeimmobilienpreisindex nicht gut genug gewesen sei und hier auch kaum Verbesserungen möglich gewesen seien, sodass die Aufhebung der Meldepflicht die logische Konsequenz dieser Beurteilung war. Die Bundessparte begrüßt generell die Einstellung der Meldepflicht, kritisiert jedoch den Aufwand, der durch die Meldepflicht in den letzten Jahren in den Banken entstanden ist, ohne dass für die Banken nutzbare Gesamtmarktdaten rückgespielt wurden.

Das Anliegen der OeNB nach Fortführung einiger GIMPI-Meldeattribute und der diesbezüglichen Erweiterung des heutigen GIMPI-Meldekreises von ca. 30 auf ca. 150 Banken (durch Übernahme in die GKE-Meldungen) wird abgelehnt. Eine Beibehaltung einiger GIMPI-Meldeattribute könnte dazu führen, dass man sich beim europäischen Framework (AnaCredit) national noch weiter vom Standard entfernt. Zwar ist es für die ca. 30 der GIMPI-Meldepflicht unterliegenden Banken positiv, dass die GIMPI-Meldepflicht wegfällt. Für die möglichen weiteren 120 Banken ist es jedoch unverständlich, dass hier möglicherweise weitere GKE-Melddaten übermittelt werden sollen. Dies würde diametral den Bemühungen der Entbürokratisierung (zB Omnibus-Initiative auf EU-Ebene) widersprechen. Bei europäischen Frameworks sollte aus methodischer Sicht national so wenig wie möglich vom europäischen Standard abgewichen werden, falls kein klarer Mehrwert für die AT-Banken entsteht, um das operationelle Risiko und Mehrkosten zu mitigieren. Nationale Änderungen an europäischen Frameworks verursachen erhöhte Kosten, Risiken und Umsetzungsaufwände, da jede kleine Abweichung von EU-Standards/EBA-Anforderungen und -Definitionen bedeutet, dass ein separates österreichisches Modul gewartet und im Rahmen des Releasemanagements/ Anforderungsmanagements behandelt werden müsste. Die Kreditwirtschaft könnte dadurch nicht mehr von europäischen Standardisierungsbemühungen profitieren, sondern es würden immer mehr nationale Besonderheiten entstehen, die auch zu Lock-in Effekten und strategischen Risiken führen können.

## EBA RISK ASSESSMENT REPORT

Die EBA hat Ende Juni ihren halbjährlichen Risk Report veröffentlicht. Der RAR stützt sich auf dieaufsichtlichen Melddaten, die die zuständigen Behörden der EBA vierteljährlich für ein Sample von 161 Banken aus 30 EWR-Ländern übermitteln. Gemessen an der Bilanzsumme deckt das Sample mehr als 80 % des EU-/EWR-Bankensektors ab.

### Die wichtigsten Ergebnisse der EBA-Risikobewertung

- Bis Ende 2024 verfügten die Banken über eine solide Kapitalbasis, während die Gewinne auf einem historisch hohen Niveau lagen. Erhöhte Unsicherheit und die Volatilität der Finanzmärkte könnten die Nachhaltigkeit dieser Werte in Frage stellen.
- Die Liquidität ist nach wie vor beträchtlich und liegt deutlich über den Mindeststandards, auch wenn aufgrund erhöhter Volatilität potenzielle Risiken entstehen könnten.

- Die Kreditrisiken der EU/EWR-Banken könnten aufgrund ihres Engagements in Sektoren, die von Zöllen oder Unterbrechungen der Lieferkette infolge geopolitischer Ereignisse betroffen sind, steigen.
- Die operationellen Risiken nehmen zu, insbesondere im Zusammenhang mit Cyber-Bedrohungen und einer Zunahme betrügerischer Aktivitäten.
- Die Funding Plans der Banken deuten darauf hin, dass sie sich auf die Hebelung ihrer Einlagenbasis und die Emission besicherter Schuldtitel konzentrieren, um einen Zuwachs der Assets zu ermöglichen.

Die notleidenden Kredite (NPL) waren auf 375 Mrd. EUR gestiegen (365 Mrd. EUR im Jahr 2023), wobei die NPL-Quote leicht auf **1,88 %** anstieg. Die Kredite der Stufe 2 erreichten ein noch nie dagewesenes Niveau (9,7 % der Gesamtkredite), was vor allem auf einen Anstieg der Haushaltskredite zurückzuführen ist.

Trotz der sich verschlechternden Indikatoren für die Qualität der Aktiva haben das niedrigere Zinsumfeld und die **Stabilisierung der Immobilienmärkte** die Aussichten der Banken trotz der gestiegenen geopolitischen Unsicherheit verbessert.

Die **CET1-Quote lag bei 16,1 %**, wobei das CET1-Kapital dem Anstieg der RWA um 5 % im Jahr 2024 entspricht. (Die durchschnittliche CET1-Quote der österreichischen Banken liegt mit dzt. 17,7 % deutlich über dem EU-Durchschnitt.) Die Gewinne der EU/EWR-Banken stiegen im Jahr 2024 um etwa 9 % und verzeichneten eine Eigenkapitalrendite von 10,5 % im Jahr 2024 (10,4 % im Jahr 2023). Es gibt laut EBA einen steigenden Druck auf die Nettozinsinserträge, da niedrigere Zinssätze die Margen der Banken belasten. Dennoch ist es den Banken gelungen, ihre Gebühren- und Handelerträge zu steigern. Aus den Funding Plans geht hervor, dass die Banken in diesem Jahr einen Rückgang der Zinsen für Kredite und Einlagen erwarten. Robuste Kapitalpuffer und eine hohe Rentabilität halfen den Banken, ihre Ausschüttungen zu erhöhen und 2024 92 Mrd. EUR zu erreichen (Ausschüttungsquote 51 %).

Die wichtigsten Liquiditätskennzahlen spiegeln eine starke Position unter den EU/EWR-Banken wider:

- Die Liquidity Coverage Ratio (LCR) lag bei 163,4 % und die Net Stable Funding Ratio (NSFR) bei 127,1%.
- Die Asset Encumbrance Ratio sank im Jahresvergleich weiter um 50 Basispunkte und erreichte 24,1%.
- Die Zusammensetzung der Liquiditätspuffer wurde angepasst, da die Banken Zentralbankreserven durch Staatsanleihen, gedeckte Schuldverschreibungen und Vermögenswerte der Stufe 2 ersetzten.

Die operationellen Risiken bleiben hoch. Sie werden durch die Digitalisierung, den technologischen Fortschritt und die zunehmenden geopolitischen Spannungen beeinflusst. Betrug, Reputationsprobleme und Risiken im Zusammenhang mit Finanzkriminalität (einschließlich AML), Digitalisierung und technologischer Fortschritt sowie die damit verbundenen Cyber-Risiken tragen erheblich zum operationellen Risiko bei. Die Zahl erfolgreicher Cyberangriffe hat weiter zugenommen, während die mit dem operationellen Risiko verbundenen risikogewichteten Aktiva gestiegen sind, was dessen Bedeutung in der gesamten Risikolandschaft der Banken unterstreicht.

# BANKENAUFSICHT

## CMDI - ÜBERARBEITUNG RECHTSRAHMEN FÜR KRISENMANAGEMENT UND EINLAGENSICHERUNG (BRRD/DGSD)

Am 25. Juni 2025 kam es zu einer Einigung in den Trilogverhandlungen zwischen Rat, EU-Parlament und Kommission über die EU-Gesetzesvorschläge zur Überarbeitung des Rahmens für Krisenmanagement und Einlagensicherung in der BRRD und DGSD (sogen. CMDI-Review). Der im April 2023 von der EU-Kommission vorgelegte Legislativvorschlag zielt darauf ab, den Anwendungsbereich der BRRD auch auf mittelgroße und kleinere Banken zu erstrecken. Vorbehaltlich einer genaueren Prüfung (die finalen Texte liegen noch nicht vor) dürfte sich bei der Abwicklungsplanung der österreichischen Banken weniger ändern, als ursprünglich befürchtet.

### **Wesentliche Aspekte der Einigung**

Durch die Reform wird das Abwicklungsverfahren insofern geändert, als potentiell mehr Banken in das BRRD-Abwicklungsregime fallen können. Unter gewissen Voraussetzungen wird die EU-Abwicklungsbehörde SRB Zugriff auf die nationalen Einlagensicherungssysteme haben und zwar, wenn nach einem Bail-In der 8 %-Schwellenwert nicht erreicht werden kann, der notwendig ist, um auf die Mittel des EU-Abwicklungsfonds SRF zugreifen zu können. Auf Basis der geltenden BRRD ist eine zwingende Gläubigerbeteiligung von 8 % vorgesehen, bevor Mittel aus dem SRF verwendet werden dürfen. In Zukunft kann die Einlagensicherung herangezogen werden, um diesen Gap zu füllen. Um die Finanzstabilität zu gewährleisten und die Marktdisziplin aufrechtzuerhalten, hat man sich jedoch darauf geeinigt, dass die Verwendung von Einlagensicherungsmitteln zusätzlichen Hürden (Safe Guards) unterliegt, um unbeabsichtigte Folgen (Moral Hazard) zu vermeiden und insbesondere sicherzustellen, dass soweit wie möglich ein **Bail-In der Anteilseigner und Investoren zur Anwendung gelangt**. Ob die Safe Guards - in der Ratsposition war von mind. 6,5 % effektivem Bail-In die Rede - ausreichend sind, muss nach Vorliegen der finalen Texte noch genauer evaluiert werden. Dem Vernehmen nach wird ein absoluter Cap beim Zugriff auf Einlagensicherungsmittel mit 62,5 % des Target Levels des DGS (1 % der gedeckten Einlagen) vorgesehen. Hier soll es jedoch unterschiedliche Regeln für Banken mit Bilanzsumme unter und über 30 Mrd. EUR geben.

### **Public Interest Assessment (PIA)**

Ein Abwicklungsverfahren kann nur eingeleitet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (Risiken für Finanzmarktstabilität). Der neue CMDI-Rahmen legt die Bedingungen fest, wie die bestehende PIA von den Abwicklungsbehörden durchgeführt werden sollte. Erweitert werden die Kriterien, nach denen eine Abwicklung Vorrang vor einer Liquidation (herkömmliches Insolvenzverfahren) hat, wenn dies der Finanzstabilität und dem Schutz der Einleger besser dient. Dadurch wird eine positive PIA für eine Bank wahrscheinlicher, aber es wird laut Presseaussendung des Rates weiterhin sichergestellt, dass die Liquidation in den meisten Fällen, insbesondere bei kleinen und mittleren Banken, die Standardoption für die Abwicklung insolventer Banken bleibt.

### **Rangfolge der Forderungen / Super Priority der Einlagensicherungen bleibt bestehen**

Positiv ist, dass die bevorrechtigte Stellung der Einlagensicherungen im Insolvenzfall im Wesentlichen bestehen bleibt. Mit dem Erhalt der sogen. Super Preference der Einlagensicherungen kann einerseits die übertriebene Ausdehnung der BRRD auf mittlere und kleinere Banken hintangehalten werden (durch den Einfluss der Super Preference auf den sogen. Least Cost Test, wo es für DGS oftmals günstiger sein wird, dass die Insolvenz beschritten wird, als ein Institut nach der BRRD abzuwickeln), und andererseits der Rückfluss an die Einlagensicherungen im Fall einer Bankeninsolvenz abgesichert wird.

### **Institutional Protection Schemes (IPS)**

Dem Vernehmen nach wurde auf die Funktionsweise von IPS, die im Regelfall auch als DGS fungieren, Rücksicht genommen, insofern, als eine Trennung der Mittel von DGS und IPS in IPS vorgesehen werden kann.

### **Weiterer Zeitplan**

*Die unter der polnischen Ratspräsidentschaft erzielte politische Einigung muss nun von der dänischen Präsidentschaft in technischen Trilogsitzungen finalisiert werden. Erst wenn diese Arbeiten*

*abgeschlossen sind und die Übersetzung der Texte in alle EU-Amtssprachen erfolgt ist, kann die Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgen.*

## EBA KONSULTATION ZU LEITLINIEN ZUR INTERNEN GOVERNANCE

*Die EBA hat vor kurzem eine Konsultation zu den überarbeiteten Leitlinien zur internen Governance gem. Art 74 Abs 3 CRD gestartet. Es werden gezielte Änderungen der Leitlinien vorgeschlagen, um den durch die CRD VI und die DORA-Verordnung eingeführten Änderungen Rechnung zu tragen. Darüber hinaus habe die EBA in die überarbeiteten Leitlinien auch die Erkenntnisse aus dem EBA-Benchmarking-Bericht zu Diversitätspraktiken und geschlechtsneutralen Vergütungspolitiken sowie die „Lessons Learned“ aus den nationalen Aufsichtspraktiken einfließen lassen.*

*Wesentliche Änderungen des CRD-Rechtsrahmens:*

- *Präzisierung der Anforderungen gemäß Artikel 88 Absatz 3 der CRD VI, um sicherzustellen, dass jedes Mitglied des Leitungsgremiums, jeder leitende Angestellte und jeder Inhaber einer Schlüsselpositionen über eine dokumentierte Erklärung zu seiner Rolle und seinen Aufgaben verfügt und dass eine Zuordnung der Aufgaben der Mitglieder des Leitungsgremiums, der leitenden Angestellten und der Inhaber von Schlüsselpositionen vorgenommen wurde.*
- *Spezifische Leitlinien, um sicherzustellen, dass Zweigniederlassungen in Drittländern über ein solides Governance-System verfügen.*

## BASEL IV

Die CRR III ist bekanntlich am 1. Jänner 2025 in Kraft getreten. Für Beteiligungen und Output-Floor für IRB-Banken sind Übergangsfristen vorgesehen. Das In-Kraft-Treten der Marktrisikovorschriften nach Basel IV (Fundamental Review of the Trading Book) wurde aus Wettbewerbsgründen von 1.1.2025 auf 1.1.2026 verschoben. Möglicherweise kommt es zu einer weiteren Verschiebung.

Die Implementierung von Basel IV bringt eine umfangreiche Überarbeitung der EBA-Standards und Guidelines mit sich. Insgesamt gibt es in den Basel IV Texten 140 EBA-Mandate.

### EBA für Leitlinien zur neuen Risikopositionsklasse der Acquisition, Development, and Construction (ADC)-Exposures gemäß Art 126a CRR III

Anfang Juli hat die EBA die neuen ADC-Leitlinien veröffentlicht, die, sobald sich die FMA compliant erklärt (wovon auszugehen ist), zwei Monate nach Veröffentlichung in allen EU-Amtssprachen in Kraft treten werden. Im Vergleich zum Begutachtungsentwurf kann festgehalten werden, dass durch intensive Bemühungen der Bundessparte folgende Verbesserungen erreicht werden konnten:

- Beim zweiten Schwellenwert zur Anwendung des begünstigten 100 %-Risikogewichts (neben 50 % Vorverkaufs- und Vermietverträge mit einer Barkaution von mindestens 10 % des Verkaufspreises) soll nun ein Eigenkapitalanteil von 25 % des Werts der Wohnimmobilie bei Fertigstellung (statt 35 % wie ursprünglich von der EBA vorgeschlagen) ausreichend sein (Rz 19).
- Größere Flexibilität und Erleichterungen beim gemeinnützigen Wohnbau in Abschnitt 6 (insb reduzierter Eigenmittelanteil von 20 % - siehe Rz 24 lit a).

### Basel IV-Implementierung in EU einem Review unterziehen

Angesichts der Tatsache, dass UK die Basel IV-Implementierung um ein weiteres Jahr verschoben hat (geplantes In-Kraft-Treten von Basel IV in UK frühestens am 1.1.2027) und es fraglich ist, ob Basel IV in den USA überhaupt umgesetzt wird (oder zumindest in einer „softeren“ Version), sollten auf EU-Ebene die Übergangbestimmungen verlängert werden und die Implementierung von Basel IV, in allen Bereichen, wo das möglich ist, gestoppt werden. Damit würden - nachdem die CRR III bereits am 1.1.2025 in Kraft getreten ist - ohnehin der Großteil der Regeln, die bereits implementiert wurden (insb. was den Kreditrisikostandardansatz betrifft) weiterhin in Geltung bleiben. Man würde aber in gewissen Bereichen eine Entlastung der Banken erreichen, z.B. bei Krediten an Unternehmen, die aufgrund ihrer Größe nicht die KMU-Definition erfüllen, aber trotzdem nicht über ein externes Rating verfügen. Hier kann bei Investment-Grade-Unternehmen derzeit von IRB-Banken ein 65 % RWA angesetzt werden, anstatt des höheren 100 % RWA. Diese Übergangslösung sollte als permanente Regelung übernommen werden und diese Möglichkeit auch für Banken im Standardansatz eröffnet werden.

Auch muss Druck auf die EBA ausgeübt werden, damit diese nicht die Ausnahmen und Spielräume, die die CRR III bietet, durch überstrenge Level II Texte unterläuft, so z.B. bei den **Leitlinien zum Retail-Granularitätskriterium**: um als Retail-Exposure eingestuft zu werden und das niedrigere RWA iHv 75 % verwenden zu können, soll laut Basel IV kein Kredit mehr als 0,2 % des gesamten Retail-Portfolios einer Bank ausmachen; die CRR sieht dazu EBA-Leitlinien vor, weil das harte Basel IV-Kriterium, das kleinere Banken benachteiligt hätte, nicht in die CRR übernommen wurde. Im Konsultationsentwurf hat die EBA jedoch versucht diese weichere CRR-Vorgabe zu unterlaufen und ein de facto hantes Kriterium zu formulieren, wonach 90 % der Retail-Kredite das harte 0,2 % Kriterium erfüllen müssen. Die Bundessparte hat hier eine entsprechend kritische Stellungnahme eingebracht. Die Veröffentlichung der finalen Leitlinien durch EBA bleibt abzuwarten.

Basel IV muss - soweit es geht - vereinfacht und in seinen Kapitalauswirkungen entschärft werden. Insbesondere sollte auch der Output-Floor entschärft werden. 72,5 % sind zu streng, angesichts der Tatsache, dass die USA für diesen strengen Output-Floor im Basler Ausschuss gegen die Europäer lobbyiert hatten, obwohl sie nun wie es aussieht Basel IV womöglich gar nicht umsetzen. Im Basler Ausschuss war man von EU-Seite der USA beim Output-Floor entgegengekommen, unter der Bedingung eines US-Commitments zur Umsetzung der Marktrisiko-Regeln. Wenn diese nicht in den USA umgesetzt werden, sollte sich auch die EU nicht zu stark an den ursprünglichen Basel IV Text gebunden fühlen. Jedenfalls müssen bei der weiteren Umsetzung von Basel IV in der EU die Entwicklungen in den USA mitberücksichtigt werden. Die EU-Banken sind im Vergleich zu den US-Banken besser kapitalisiert (16,5 % Kernkapitalquote im Durchschnitt bei EU-Banken im Vergleich zu 12,5 % Kernkapitalquote bei US-Banken in den letzten 8 Jahren) und wurde die Resilienz und Widerstandsfähigkeit des EU-Bankensektors durch Stresstests und reale Bankenkrisen (vor allem im März 2023) ausreichend bewiesen.

## EBA - P3DH-INSTITUTIONS ONBOARDING PLAN UND FINALE FASSUNG DES TECHNISCHEN PAKETS FÜR DAS REPORTING FRAMEWORK 4.1

Die EBA hat im Juni die finale Fassung des technischen Pakets für das Reporting Framework 4.1 veröffentlicht. Ziel ist es, die Zentralisierung der aufsichtsrechtlichen Offenlegungen von Instituten im P3DH (Pillar 3 data hub) zu fördern und somit den Zugang zu diesen Informationen sowie ihre Nutzbarkeit für alle Nutzer, einschließlich der Institute, zu erleichtern. Dieser Rahmen soll ab der zweiten Jahreshälfte 2025 gelten.

Darüber hinaus hat die EBA aktuelle Hinweise zu dem Zeitplan und der Vorgehensweise bei der P3DH-Einführung (P3DH-INSTITUTIONS' ONBOARDING PLAN) sowie eine Liste von häufig gestellten Fragen (FAQ) veröffentlicht, die bei der ersten Implementierung und Datenübermittlung helfen und bei Bedarf aktualisiert werden sollen. Betroffene Institute sollen dem Onboarding-Plan folgen, um die rechtzeitige und korrekte Übermittlung der Säule-3-Daten an die EBA zu gewährleisten. Der Plan sieht fünf Hauptschritte vor:

1. Die zuständige nationale Aufsichtsbehörde stellt der EBA die **Kontaktdaten des Vorstandsvorsitzenden** zur Verfügung (vgl. Tz. 5-6).
2. Die **institutsindividuellen Schreiben** werde die EBA im Juni 2025 (bevorzugt elektronisch) an die Vorstandsvorsitzenden übermitteln. Das Schreiben werde folgende Informationen enthalten: ein Formular für die Benennung der P3DH-Kontaktpersonen sowie eine detaillierte Anleitung für die Befüllung und die Übermittlung der Daten einschließlich der Fristsetzung und des Datenschutzhinweises (vgl. Tz. 8-9).
3. Die Institute reichen eine **verifizierte Liste mit drei Kontaktpersonen** bei der EBA elektronisch ein (vgl. Tz. 11-13).
4. Der **manuelle Onboarding-Prozess** beginnt mit der Einrichtung der Zugänge zum EUCLID Regulatory Reporting Platform (ERRP). Der Zugang zum P3DH werde über das derzeit durch die EBA genutzte System, den Identitäts- und Zugangsverwaltungsdienst Microsoft Entra ID, erfolgen. Anhand der übermittelten Liste der Kontaktpersonen werden Gastbenutzerkonten auf Entra ID erstellt, um die Authentifizierung für die EBA-Plattform EUCLID zu ermöglichen. (vgl. Tz. 14-15).
5. Die **Login-Einladung** würde den benannten Kontaktpersonen zugehen. Vorgesehen sei eine Multi-Faktor-Authentifizierung (vgl. Tz. 16).

Laut EBA werde die **Einladung zum erstmaligen Zugang an die Kontaktpersonen schrittweise versendet**. Bis September 2025 werden Institute angeschrieben, die durch die EBA in die Gruppen A

und B eingeteilt wurden (große Institute auf dem höchsten Konsolidierungsgrad und ausgewählte große Tochterinstitute, einschließlich der Teilnehmenden am Pilotprojekt). In den darauffolgenden zwei Monaten sollen 50 aus diesen Gruppen ausgewählte Institute an einer Testphase („user acceptance test“, UAT) teilnehmen. Die verbleibenden betroffenen Institute (Gruppen C und D, sog. andere Institute und die restlichen großen Tochterinstitute) würden das Onboarding im Oktober und November 2025 durchlaufen.

Wie im P3DH-ITS vorgesehen, können Institute bei der Veröffentlichung der Säule-3-Berichte für die Offenlegungsstichtage im Jahr 2025 wie bisher gewohnt vorgehen. Die Einreichung der Daten für diese Stichtage an den P3DH soll nachträglich, jedoch ohne unnötige Verzögerungen erfolgen. Der Ansatz räume den Instituten Zeit ein, um das Onboarding-Verfahren abzuschließen und die internen Prozesse anzupassen, ohne die Einhaltung der CRR-Anforderungen zu beeinträchtigen. Spätestens Anfang 2026 sollen technische Voraussetzungen für alle Institute im Anwendungsbereich vorliegen.

#### **Entwurf des technischen Pakets für das Reporting Framework 4.2**

*Die EBA hat Anfang September einen Entwurf für das technische Paket Reporting Framework 4.2 für den Übergang zum DPM 2.0-Standard und die Einführung eines vollständig erweiterten semantischen Glossars veröffentlicht. Diese vorzeitige Veröffentlichung soll die berichtenden Unternehmen dabei unterstützen, sich auf die bevorstehenden Änderungen vor der endgültigen Veröffentlichung im November 2025 vorzubereiten. Die EBA begrüßt Rückmeldungen sowohl zum Entwurf des technischen Pakets als auch zum neuen Glossar.*

#### **Wichtige Eckpunkte:**

- *Fertigstellung des neuen DPM 2.0-Glossars, das nun für den gesamten Berichtsrahmen gilt. Dieses Glossar vereinheitlicht die Terminologie und verbessert die Konsistenz der Berichtsanforderungen gemäß der EBA-Roadmap vom Juni 2024 für die Umsetzung von DPM 2.0.*
- *Entwurf eines technischen Pakets für die Version 4.2, das Validierungsregeln, DPM und XBRL-Taxonomien enthält. Es umfasst Folgendes:*
- *Umfassende Überarbeitung der ITS für die Abwicklungsplanung;*
- *Neue Berichtsanforderungen gemäß der Eigenkapitalverordnung und der Eigenkapitalrichtlinie CRR3/CRD6 in COREP (Eigenmittel für operationelle Risiken);*
- *Aktualisierungen der ITS für die Ermittlung und Übermittlung von MREL-Informationen durch die Abwicklungsbehörden an die EBA;*
- *Änderungen beim aufsichtlichen Benchmarking für Marktrisiken.*

## **AKTUELLES ZUR ABWICKLUNGSPLANUNG**

Für SRB-Banken ist die Abwicklungsplanung 2024 abgeschlossen, d.h. die Ergebnisse der Abwicklungsplanung wurden bekanntgegeben, sowie Mindestbeträge für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) vorgeschrieben.

Für 16 Banken in der Zuständigkeit der FMA, für die eine Abwicklung im Ernstfall nicht auszuschließen ist, wurden die Abwicklungspläne 2024 auf Grundlage der Anhörung der Bankenaufsicht und des SRB geprüft bzw. weiterentwickelt. Im Mai / Juni 2025 hat die FMA mit diesen 16 Banken bei bilateralen Gesprächen die Ergebnisse der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit auf Grundlage der SRB Heatmap-Darstellung, die als nicht vollständig umgesetzt qualifizierten Anforderungen, sowie das weitere Vorgehen zur Sicherstellung der Abwicklungsfähigkeit, besprochen. Diesen Banken wurden die Ergebnisse der Abwicklungsplanung 2024 sowie der MREL-Bescheid übermittelt.

Parallel dazu hat die FMA für die Abwicklungsplanung 2025 alle Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit geprüft und - soweit erforderlich - überarbeitet und alle Neuerungen den 16 betroffenen Banken in einem Workshop im April 2025 erläutert. Im Anschluss hat die FMA den Banken die fortgesetzte bzw. erstmalige Umsetzung der Anforderungen bis Ende Q1 2026 sowie die diesbezügliche Berichterstattung in Form eines Selbsteinschätzungsberichts (Resolvability Self Assessment) und einer standardisierten Zusammenfassung bis Ende Q3 2025 aufgetragen.

Darüber hinaus hat die FMA den betroffenen Banken schriftliches Feedback zu den Bail-in Playbooks und zu Deliverables im Bereich Liquidität und Funding (Collateral Management Framework und Collateral Identification Template) übermittelt, sodass die Banken dieses Feedback im Rahmen der weiteren Umsetzung der diesbezüglichen Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit berücksichtigen können.

Anfang Mai 2025 hat die FMA in einem Workshop den betroffenen Banken schließlich das Konzept der FMA für das künftige Resolvability Testing, d.h. für die fortlaufende Überprüfung der effektiven Umsetzung der Anforderungen an die Abwicklungsfähigkeit anhand unterschiedlicher Testmethoden auf der Grundlage von dreijährigen Testprogrammen, erläutert. *Die FMA wird den betroffenen 16 Banken im Oktober 2025 die ersten Mehrjahres-Testprogramme für 2026 bis 2028 übermitteln.*

#### EBA-Konsultation zur Änderung technischer Standards (RTS) für Abwicklungspläne und Abwicklungskollegien

*Die EBA hat im Sommer eine Konsultation zur Änderung der technischen Regulierungsstandards (RTS) für Abwicklungspläne und Abwicklungskollegien veröffentlicht. Diese Änderungen betreffen sowohl die Struktur und den Inhalt von Abwicklungsplänen als auch die operative Funktionsweise von Abwicklungskollegien für grenzüberschreitende Gruppen. Die EBA schlägt gezielte Änderungen an den 2016 verabschiedeten RTS zu Abwicklungsplänen und Abwicklungskollegien vor, die von der EU-Kommission in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1075 angenommen wurden. Ziel ist es, Abwicklungspläne und die Funktionsweise von Abwicklungskollegien zu vereinfachen und zu straffen sowie die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden zu stärken.*

#### Wesentliche Änderungen der RTS für Abwicklungspläne:

- Vereinfachung und Straffung der Pläne durch Beseitigung unnötiger Details und Überschneidungen
- Verbesserung der operativen Bereitschaft für eine effektivere Umsetzung der Abwicklung
- Einführung von Optionen zur Anpassung an unterschiedliche Abwicklungsszenarien
- Vereinheitlichung der wesentlichen Informationen, die in die Zusammenfassung des Plans aufzunehmen sind
- Fokussierung des Planinhalts, zugeschnitten auf die spezifischen Gegebenheiten der jeweiligen Institution oder Gruppe
- Klarere Trennung zwischen der Auswahl der Abwicklungsstrategie und der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit
- Reorganisation der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit anhand von sieben zentralen Kriterien

#### Wesentliche Änderungen der RTS für Abwicklungskollegien:

Laut EBA würden die Abwicklungskollegien einen übermäßigen Anteil ihrer Ressourcen auf verfahrensbezogene Fragestellungen im Rahmen der gemeinsamen Entscheidungsfindung verwenden. Dies könnte eine effiziente und zeitnahe Beschlussfassung beeinträchtigen. Die Änderungen der RTS für Abwicklungskollegien zielen daher darauf ab, die Prozesse zu vereinfachen, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Behörden zu stärken sowie eine wirksame Koordinierung bei der Anwendung des Abwicklungsrahmens sicherzustellen. Durch diese Maßnahmen soll die Effizienz und Effektivität der Arbeitsweise der Abwicklungskollegien sowohl in der Planungs- als auch in der Umsetzungsphase verbessert werden.

# KAPITALMARKT

## BEGUTACHTUNG DES ENTWURFES EINES FINANZMARKTSAMMELGESETZES (OUTPUT FLOOR KONSOLIDIERT, EU-GREEN BOND, ESAP, INSTANT PAYMENTS)

Im Juni wurde der Begutachtungsentwurf zum Finanzmarktsammelgesetz betreffend unterschiedlicher EU-Rechtsakte veröffentlicht. *Die politischen Abstimmungen laufen nach wie vor. Eine vorgeschlagene Anhebung des FMA-Kostendeckels in § 69a BWG und § 271 VAG wird entschieden abgelehnt, nachdem der Kostendeckel bereits 2022 um 25% angehoben worden war. Gerade in einem wirtschaftlich besonders fordernden Umfeld ist der über die Jahre konstante deutliche Anstieg bei den Aufsichtskosten kritisch zu hinterfragen.*

### **Output-Floor auf höchster konsolidierter Ebene (nationales Wahlrecht in der CRR)**

Besonders erfreulich ist, dass erreicht werden konnte, dass im Bankenaufsichtsrecht mit der Ermöglichung der Anwendung des Output Floors nur auf höchster konsolidierter Ebene in Österreich ein nationales Wahlrecht aus der CRR ausgeübt wird. Dies mildert die Auswirkungen von Basel III bei Kreditinstituten und Bankengruppen, die ein internes Modell zur Ermittlung ihrer Eigenmittelunterlegungspflichten anwenden. Im Ergebnis werden Verwaltungskosten gesenkt und die Kreditvergabe-kapazität der betroffenen Kreditinstitute und Bankengruppen wird verbessert. Der Output Floor trat gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/1623 am 1. Jänner 2025 in Kraft.

### **Begleitgesetzgebung zur ESAP-Verordnung**

Die Verordnung (EU) 2023/2859 vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen, ABl. Nr. L 2023/2859 (kurz: ESAP-Verordnung) soll einen einfachen und strukturierten Zugang zu Daten ermöglichen, damit Entscheidungsträger, professionelle Anleger und Kleinanleger, nichtstaatliche Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, Sozial- und Umweltorganisationen sowie andere Interessenträger in Wirtschaft und Gesellschaft fundierte, sachkundige sowie umwelt- und sozialverträgliche Investitionsentscheidungen treffen können.

Um das Funktionieren von ESAP zu ermöglichen, wurden mit der Richtlinie (EU) 2023/2864 vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Richtlinien in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (kurz: Omnibus-RL) eine Reihe von Richtlinien und mit Verordnung (EU) 2023/2869 vom 13. Dezember 2023 zur Änderung bestimmter Verordnungen in Bezug auf die Einrichtung und die Funktionsweise des zentralen europäischen Zugangsportals (kurz: Omnibus-VO) eine Reihe von Verordnungen geändert.

### **Begleitgesetzgebung zu Instant Payments**

Der vorliegende Entwurf enthält gesetzliche Anpassungen in Zusammenhang mit der Verordnung (EU) 2024/886 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 260/2012 und (EU) 2021/1230 und der Richtlinien 98/26/EG und (EU) 2015/2366 im Hinblick auf Echtzeitüberweisungen in Euro. Diese soll die Verbreitung und Inanspruchnahme von Echtzeitüberweisungen innerhalb der Europäischen Union fördern, um die damit verbundenen Vorteile für Zahlungsdienstnutzer und Zahlungsdienstleister zu haben, wozu insbesondere Effizienzgewinne im Zahlungsverkehr, verstärkte Wettbewerbseffekte sowie eine größere Auswahl an elektronischen Zahlungsmöglichkeiten zählen. Weitere Gesichtspunkte sind die Erhöhung des Sicherheitsniveaus von Zahlungen sowie die Herstellung gleichartiger Wettbewerbsbedingungen zwischen Kreditinstituten und Zahlungsinstituten.

### **Begleitgesetzgebung zur EU-Verordnung zu Europäischen Grünen Anleihen**

Ab dem 21. Dezember 2024 gilt die Verordnung (EU) 2023/2163 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitszielen geknüpften Anleihen (ABl. L vom 30.11.2023, S. 1) in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar. Diese Verordnung wurde im Rahmen der Bemühungen der Europäischen Union verabschiedet, den

Übergang zu einer klimaneutralen und ressourcenschonenden Wirtschaft zu unterstützen und einen europaweit harmonisierten Standard für die Emission grüner Anleihen zu schaffen. Der Europäische Green Bond Standard setzt klare, einheitliche Vorgaben für die Emission grüner Anleihen und definiert Anforderungen an die Offenlegung und Transparenz der Mittelverwendung, um Greenwashing zu verhindern und das Vertrauen der Investoren zu stärken.

Die Verordnung regelt die Verwendung der Bezeichnung bzw. des Labels „Europäische Grüne Anleihen“ oder „EuGB“ und legt Bedingungen fest, die Emittenten bei Verwendung dieser Bezeichnung erfüllen müssen. Bei Anleihen, die die Bezeichnung „europäische grüne Anleihe“ oder „EuGB“ führen, sollte der Anleiheerlös für Wirtschaftstätigkeiten verwendet werden, die entweder ökologisch nachhaltig im Sinne der Verordnung (EU) 2020/852 sind oder zur Transformation von Tätigkeiten beitragen, sodass diese die erforderlichen Kriterien erfüllen, um als ökologisch nachhaltige Tätigkeiten zu gelten. Im Rahmen einer Flexibilitätsregel können bis zu maximal 15 % der Anleiheerlöse auch in Wirtschaftsaktivitäten investiert werden, die nicht von der Verordnung (EU) 2020/852 umfasst sind, aber entsprechende Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Um die Verordnung (EU) 2023/2631 in Österreich wirksam anwenden zu können, wird ein nationales EuGB-Verordnung-Vollzugsgesetz erlassen. Die Verordnung enthält Befugnisse für die zuständigen nationalen Behörden. Gemäß Art. 44 der Verordnung (EU) 2023/2631 ist die Aufsichtsbehörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Verordnung zuständig ist, jene Behörde, die gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 (Prospektverordnung) beauftragt wurde. In Österreich ist dies die Finanzmarktaufsicht (FMA), die bereits im Rahmen der Prospektflicht nach dem Kapitalmarktgesezt 2019 die Emissionen von Wertpapieren überwacht. In diesem Gesetz wird die FMA mit den in der Verordnung (EU) 2023/2631 vorgesehenen Befugnissen ausgestattet. Die daraus resultierenden Pflichten für Emittenten erfassen gleichermaßen Originatoren, die nach Art. 16 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EU) 2023/2631 den Emittenten gleichgestellt sind.

Dieser Entwurf soll gewährleisten, dass der österreichische Markt für grüne Anleihen den höchsten europäischen Standards entspricht und die Ziele des Europäischen Green Deal unterstützt, der darauf abzielt, nachhaltige Investitionen zu fördern und den ökologischen Wandel voranzutreiben.

## **EU-KOMMISSION: LEGISLATIVVORSCHLAG ZUR REFORM DES EU-VERBRIEFUNGSRAHMENS**

*Die EU-Kommission hat im Juni den offiziellen Legislativvorschlag zur Reform des EU-Verbriefungsrahmens veröffentlicht und dem EU-Parlament und dem Rat zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt. Ziel ist eine vereinfachte und zweckgerechte Gestaltung, um Investitionen in die Realwirtschaft zu fördern und so Wachstum, Innovation und Beschäftigung in der EU zu stärken. Die Überprüfung ist die erste legislative Maßnahme im Rahmen der Strategie für eine Spar- und Investitionsunion (SIU). Durch die Entlastung der Bankbilanzen und eine höhere Kreditvergabekapazität können Unternehmen, insbesondere KMU, von besseren Finanzierungsbedingungen profitieren.*

*Im Rahmen der Reform des EU-Verbriefungsrahmens schlägt die EU-Kommission gezielte Änderungen an der Verbriefungsverordnung vor, um die regulatorischen Anforderungen für alle Beteiligten von Verbriefungstransaktionen zu präzisieren. Die Reform zielt darauf ab, die Betriebskosten für Emittenten und Investoren in der EU zu senken und ausgewählte Sorgfalts- und Transparenzpflichten zu vereinfachen. Die neuen, prinzipienbasierten Regeln sollen eine risikobasierte Überprüfung ermöglichen, doppelte Prüfprozesse vermeiden und die bürokratische Belastung reduzieren. Die Berichtsvorlagen für Verbriefungen sollen vereinfacht werden, um die Meldepflichten für Emittenten zu reduzieren. Die Überprüfung erfolgt durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) in Zusammenarbeit mit den anderen europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs).*

*Zusätzlich sollen Anpassungen an der Eigenkapitalverordnung (CRR) vorgenommen werden, um den aufsichtsrechtlichen Rahmen für Banken weiterzuentwickeln. Konkret wird geregelt, wie Banken ihre Kapitalanforderungen für Verbriefungspositionen künftig risikosensitiver berechnen müssen. Für weniger riskante Positionen werden die Kapitalanforderungen gesenkt, wodurch Banken unnötig hohe Kapitalbindungen vermeiden.*

*Das Paket umfasst zudem Entwürfe für Änderungen der delegierten Verordnung zur Liquiditätsdeckungsquote (LCR). Diese Änderungen sollen bestehende Unstimmigkeiten in den Anforderungen für Verbriefungen beheben, damit sie künftig klarer in den Liquiditätspuffer von Banken einbezogen werden können.*

*Darüber hinaus hat die EU-Kommission den im Juni angekündigten Entwurf zur Überarbeitung der Solvency II-Delegierten Verordnung veröffentlicht, die auch Änderungen an der aufsichtsrechtlichen Behandlung von Verbriefungen umfasst. Ziel ist es, Hindernisse für Investitionen von Versicherern in Verbriefungen zu beseitigen, indem Risikofaktoren sowohl für STS- als auch für nicht-STS-Verbriefungen reduziert werden.*

#### **Position der Bundessparte**

*Die vorgeschlagenen Änderungen am EU-Verbriefungsrahmen werden ausdrücklich begrüßt und als wichtiger Schritt zur sinnvollen Stärkung des europäischen Verbriefungsmarktes gesehen. Die zentralen politischen Forderungen der letzten Jahre wurden berücksichtigt; insbesondere die Senkung der Senior-Risikogewichte, die Anpassung des p-Faktors sowie die Erweiterung der STS-Kriterien für Versicherungen. Diese Maßnahmen können die Eigenkapitalentlastung und Attraktivität von SRT-Transaktionen deutlich erhöhen. Wichtig ist, dass die Änderungen so rasch wie möglich in Kraft treten und - idealerweise rückwirkend - auch auf bestehende Transaktionen anwendbar sind.*

## **SUSTAINABLE FINANCE**

### **OMNIBUS-INITIATIVE - RAT EINIGT SICH AUF STANDPUNKT ZU NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG (CSRD) UND SORGFALTSPFLICHTEN (CSDDD), EP ERARBEITET BERICHTSENTWURF**

#### **Rat**

Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben sich auf das **Verhandlungsmandat des Rates** zur Vereinfachung der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der EU geeinigt. Dieser Vorschlag zielt darauf ab, die Richtlinien zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) und zur Sorgfaltspflicht (CSDDD) zu vereinfachen, indem der Berichtsaufwand verringert und die Auswirkungen der Verpflichtungen auf kleinere Unternehmen begrenzt werden soll.

Der Vorschlag ist Teil des „Omnibus I“-Pakets, das die Kommission am 26. Februar 2025 zur Vereinfachung der EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Nachhaltigkeit angenommen hat. Angesichts der erheblichen Auswirkungen auf die Wirtschaft hat der Rat diesem Vorschlag höchste Priorität eingeräumt, um den EU-Unternehmen die notwendige Rechtssicherheit hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung und Sorgfaltspflichten zu bieten.

In Bezug auf die CSRD schlug die Kommission vor, die Schwelle für die Anzahl der **Beschäftigten auf 1000** anzuheben und börsennotierte KMU aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen. In seinem **Mandat fügte der Rat eine Nettoumsatzschwelle von über 450 Millionen Euro hinzu**, um die Berichtslast für Unternehmen weiter zu verringern. Das Mandat des Rates enthält auch eine **Überprüfungsklausel** hinsichtlich einer möglichen Ausweitung des Anwendungsbereichs, um eine angemessene Verfügbarkeit von Informationen zur Nachhaltigkeit von Unternehmen sicherzustellen.

In Bezug auf die CSDDD enthält der Standpunkt des Rates die folgenden wesentlichen Elemente:

- **Geltungsbereich**

Während der Geltungsbereich der CSDDD nicht unter den Vorschlag der Kommission fiel, **erhöht der Rat die Schwellenwerte auf 5000 Mitarbeiter und 1,5 Milliarden Euro Nettoumsatz**. Nach Ansicht des Rates können solche größten Unternehmen den größten Einfluss auf ihre Wertschöpfungskette ausüben und sind am besten in der Lage, die Kosten und Belastungen von Sorgfaltspflichten zu tragen.

- **Ermittlung und Bewertung tatsächlicher und potenzieller nachteiliger Auswirkungen**

In der Regel beschränkt der Vorschlag der Kommission die Sorgfaltspflichten auf die eigenen Tätigkeiten des Unternehmens, die seiner Tochtergesellschaften und die seiner direkten Geschäftspartner („Tier 1“). Das Mandat des Rates verlagert den Schwerpunkt von einem unternehmensbasierten Ansatz auf einen **risikobasierten Ansatz**, der sich auf Bereiche konzentriert, in denen tatsächliche und potenzielle nachteilige Auswirkungen am wahrscheinlichsten sind. Unternehmen sollten nicht mehr verpflichtet sein, eine umfassende Bestandsaufnahme durchzuführen, sondern stattdessen eine allgemeinere Bestandsaufnahme vornehmen. Um eine erheblichere Entlastung zu erreichen, **behält der Rat die Beschränkung der entsprechenden Verpflichtungen auf die „Tier 1“ bei**. Die betroffenen Unternehmen sollen ihre Bemühungen auf vernünftigerweise verfügbare Informationen stützen. Um einen angemessenen Schutz der politischen Ziele zu gewährleisten, stellt das Mandat des Rates sicher, dass die Identifizierungs- und Bewertungsverpflichtungen ausgeweitet werden, wenn objektive und überprüfbare Informationen auf negative Auswirkungen über die direkten Geschäftspartner hinaus hindeuten. Darüber hinaus fügt das Mandat des Rates eine **Überprüfungs-klausel** hinzu, die eine **mögliche Ausweitung dieser Verpflichtungen über die „Stufe 1“ hinaus vorsieht**.

- **Bekämpfung des Klimawandels**

Der Vorschlag der Kommission vereinfacht die Bestimmungen zu Übergangsplänen für den Klimaschutz, indem er sie an die CSRD angleicht. Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Pläne wird durch eine Klarstellung ersetzt, dass dieser **Übergangsplan** die Beschreibung der (geplanten und ergriffenen) Umsetzungsmaßnahmen umfasst. Darüber hinaus beschränkt der Rat die Verpflichtung für Unternehmen auf die Verabschiedung eines Übergangsplans zur Eindämmung des Klimawandels und ermächtigt die Aufsichtsbehörden, Unternehmen bei der Konzeption und Umsetzung dieser Pläne zu beraten. Um die Belastungen weiter zu verringern und den Unternehmen ausreichend Zeit für angemessene Vorbereitungen zu geben, **verschiebt** der Rat auch die Verpflichtung zur **Verabschiedung von Übergangsplänen um zwei Jahre**.

- **Zivilrechtliche Haftung**

Die Kommission schlägt vor, die EU-weit harmonisierte Haftungsregelung und die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass die Haftungsvorschriften in Fällen, in denen das anwendbare Recht nicht das nationale Recht des Mitgliedstaats ist, zwingend anzuwenden sind, zu **streichen**. Das Mandat des Rates behält den Vorschlag der Kommission in dieser Hinsicht bei.

- **Umsetzung**

Das Mandat des Rates **verschiebt** auch die Umsetzungsfrist für die CSDDD um ein Jahr auf den **26. Juli 2028**.

### Nächste Schritte

Der Vorsitz kann Verhandlungen mit dem EU-Parlament aufnehmen, sobald dieses seinen eigenen Verhandlungsstandpunkt festgelegt hat, um eine Einigung über dieses Dossier zu erzielen.

### Parlament

Der Berichterstatter des EU-Parlaments für die „Omnibus“-Texte, Jörgen Warborn (EVP, Schweden), möchte bei der Vereinfachung der CSRD- und CSDDD-Richtlinien noch weiter gehen als die EU-Kommission. In einem ersten Entwurf seines Berichts schlug er 82 Änderungen vor, mit denen er versucht, die Regeln der betreffenden Texte weiter zu harmonisieren und die Verpflichtungen der Unternehmen im Hinblick auf eine Verringerung zu überarbeiten.

Das aussagekräftigste Beispiel für die Vorschläge des Berichterstatters betrifft den Anwendungsbereich. Er schlägt eine klare Angleichung der Schwellenwerte für die Anwendung der verschiedenen Richtlinien vor, die unter den „Omnibus“-Text fallen. Die Verpflichtungen würden nur für Unternehmen mit **mehr als 3.000 Mitarbeitern und einem Umsatz von über 450 Millionen Euro** gelten. Dies ist eine wesentliche Änderung der **CSRD-Richtlinie** zur Nachhaltigkeit von Unternehmen, da die Europäische Kommission einen Schwellenwert von 1.000 Mitarbeitern und 50 Millionen Euro Umsatz vorgeschlagen hat.

**CSDDD/Sorgfaltspflicht von Unternehmen:** Warborn befürwortet eine „radikale“ Vereinfachung der CSDDD. Er passt den Text beispielsweise an die EU-Kommission an, die die Sorgfaltspflichten auf direkte Geschäftspartner beschränkt hat. Er schlägt jedoch einen zusätzlichen Filter vor: Zunächst müssen Unternehmen die allgemeinen Risiken in der Wertschöpfungskette erfassen. Nur Transaktionen, die in diesem ersten Geschäftsjahr als risikobehaftet identifiziert wurden, sollten einer weiteren Analyse unterzogen werden, und zwar nur mit direkten Geschäftspartnern.

Ein weiterer Konfliktpunkt für die CSDDD sind die Übergangspläne der Unternehmen. Der Berichterstatter schlägt vor, die Anforderung eines Klimawandel-Aktionsplans vollständig zu streichen.

Schließlich schließt sich Herr Warborn in der Frage der zivilrechtlichen Haftung von Unternehmen, die die Richtlinie nicht einhalten, dem Vorschlag der EU-Kommission an, die europäische Ebene zurückzuziehen und somit den Rückgriff auf die nationale Ebene zu beschränken.

#### Nächste Schritte

*Der Berichterstatter möchte seinen Text im Oktober dem Rechtsausschuss des Parlaments zur Annahme vorlegen, damit im November eine Abstimmung im Plenum stattfinden kann.* Im Rat der EU schreiten die Arbeiten voran, aber es bestehen weiterhin erhebliche Meinungsverschiedenheiten über die wesentlichen Elemente des Textes. Die **Bundessparte** bringt sich in den Omnibus-Prozess nachdrücklich auf allen Ebenen ein und betont insbesondere, dass es parallel auch Erleichterungen bei aufsichtlichen Erwartungen und regulatorischen Vorgaben (SFDR, CRR/CRD, Solvency II) bedarf.

## FSB-ROADMAP FÜR DEN UMGANG MIT KLIMABEDINGTEN FINANZRISIKEN, BESTANDSAUFAHME DURCHGEFÜHRTER ARBEITEN

*Das FSB hat im Rahmen seiner Roadmap für den Umgang mit klimabedingten Finanzrisiken einen Bericht mit einer Bestandsaufnahme der im Rahmen der Roadmap durchgeführten Arbeiten in vier Bereichen veröffentlicht:*

- **Unternehmensbezogene Offenlegungen:** Eine Reihe von Organisationen konzentriert sich derzeit darauf, Rechtsordnungen bei der Übernahme, Anwendung oder anderweitigen Berücksichtigung der ISSB-Standards von 2023 zu unterstützen. Dies wird durch den Kapazitätsaufbau und die Umsetzung der neuen globalen Standards für Nachhaltigkeitsprüfung und Ethik ergänzt.
- **Daten:** Verschiedene Initiativen internationaler Organisationen, Standardsetzender Gremien sowie des Privatsektors wurden ins Leben gerufen, um umfassendere, konsistenter und vergleichbarere Daten über verschiedene Rechtsordnungen hinweg bereitzustellen, die auch zur Analyse klimabedingter Finanzrisiken beitragen können.
- **Schwachstellenanalyse:** Es wurden Arbeiten durchgeführt, um die verschiedenen Kanäle zu verstehen, über die Klimaschocks potenziell das Finanzsystem beeinflussen könnten, und um vorausschauende Kennzahlen zu berücksichtigen.
- **Aufsichtspraktiken, -instrumente und -tools:** Einige Standardsetzungsorganisationen und Aufsichtsbehörden entwickeln Leitlinien für ihre jeweiligen Sektoren, wie klimabedingte Finanzrisiken angemessen in sektorale regulatorische und aufsichtsrechtliche Rahmenwerke integriert werden können.

Darüber hinaus legt der Bericht den mittelfristigen Ansatz des FSB für mögliche Arbeiten zu klimabedingten Finanzrisiken in den genannten vier Bereichen dar.

## EU-KOMMISSION: EMPFEHLUNG FÜR DEN KMU-ESG-BERICHTSSTANDARD (VSME)

*Auf Grundlage der finalen VSME-Fassung von EFRAG vom Dezember 2024 hat die EU-Kommission im Sommer eine Empfehlung für den KMU-ESG-Berichtsstandard (VSME) angenommen, die folglich am 5. August 2025 im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde. Diese Empfehlung soll als Übergangslösung dienen, bis der VSME in einem nächsten Schritt durch einen delegierten Rechtsakt formell angenommen wird. Hierzu wird die EU-Kommission voraussichtlich in der noch in Verhandlung befindlichen Omnibus-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ermächtigt. Der Zeitpunkt der Annahme des delegierten Rechtsakts hängt somit vom weiteren Verlauf der Omnibus-Verhandlungen zwischen den Mitgesetzgebern ab. Die EU-Kommission weist darauf hin, dass der Inhalt des delegierten Rechtsakts von der veröffentlichten Empfehlung abweichen kann. Mit einer Annahme vor Jahresende ist wohl nicht zu rechnen.*

*Der VSME soll künftig gemäß Omnibus-Richtlinievorschlag voraussichtlich als sogenannter „value-chain cap“ dienen und die Obergrenze für CSRD-bezogene Datenabfragen an nicht CSRD-pflichtige Unternehmen bilden, um diese vor übermäßigen Informationsanforderungen durch CSRD-*

*pflichtige Unternehmen zu schützen (vgl. Q&A 1 der KOM). Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Kommission der Finanzindustrie, ihre ESG-Datenabfragen - soweit möglich - auf die Inhalte des VSME zu beschränken.*

## BASLER AUSSCHUSS - FREIWILLIGER RAHMEN FÜR DIE OFFENLEGUNG KLIMABEZOGENER FINANZRISIKEN

Der Basler Ausschuss hat im Juni einen freiwilligen Rahmen für die Offenlegung klimabezogener Finanzrisiken veröffentlicht, den die einzelnen Länder berücksichtigen können. Der Rahmen ist flexibel gestaltet, um der Entwicklung klimabezogener Daten Rechnung zu tragen. Der Ausschuss wird relevante Entwicklungen beobachten, darunter die Umsetzung anderer Berichtsrahmen und Offenlegungspraktiken durch international tätige Banken.

Der Ausschuss erkennt an, dass sich die Genauigkeit, Konsistenz und Qualität klimabezogener Daten weiterentwickeln und es daher notwendig ist, ein angemessenes Maß an Flexibilität in den endgültigen Rahmen aufzunehmen. Der Ausschuss erkennt auch an, dass möglicherweise mehrere quantitative Kennzahlen und qualitative Informationen erforderlich sind, um ein umfassendes Bild der Exposition von Banken gegenüber klimabezogenen Finanzrisiken zu erhalten. Die Nutzer sollen die Offenlegungen ganzheitlich betrachten und die Stärken und Schwächen der offengelegten Informationen verstehen.

Der Ausschuss wird relevante Entwicklungen, einschließlich der Umsetzung anderer Berichtsrahmen und Offenlegungspraktiken durch international tätige Banken in den Mitgliedsländern, beobachten und prüfen, ob in Zukunft Änderungen des Rahmens erforderlich sind.

## EFRAG - ESRS ÜBERARBEITUNG: KONSULTATION ZUM ENTWURF DER ESR-NEUFASSUNG

*Die EFRAG hat den Anfang Juli angekündigten Entwurf der ESRS-Neufassung zur Konsultation gestellt, die die Anzahl verpflichtender Datenpunkte um 57 % (bzw. um 68 % unter Berücksichtigung der Streichung der bislang in ESRS Set 1 enthaltenen freiwilligen Angabepflichten) reduzieren soll. Dabei habe die EFRAG systematisch sechs „Top-down“-Hebel zur Vereinfachung der ESRS eingesetzt:*

- Vereinfachung der Doppelten Wesentlichkeitsanalyse (DMA),
- Berichtsoptimierung durch bessere Lesbarkeit und Prägnanz,
- Vermeidung der Mehrfachvorgaben und Überschneidungen,
- Optimierung der Vorgaben (Verständlichkeit, Klarheit, Kürzung),
- Erleichterungen wie z. B. Weglassen von Angaben, die nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand beschaffen werden können, sowie
- höhere Interoperabilität mit internationalen Standards.

*Die Gesamtlänge der ESRS sei durch die vorgenommenen Änderungen um über 55 % verkürzt worden, um eine verbesserte Zugänglichkeit und Umsetzbarkeit der ESRS zu ermöglichen. Einige Aspekte, wie z. B. die Wertschöpfungskette im Finanzsektor, wurden bei der ESRS-Überarbeitung nicht behandelt, da zunächst der Abschluss des inhaltlichen Omnibus-Gesetzgebungsverfahrens abgewartet wird (vgl. Frage 33 im Fragebogen).*

**Begleitende Dokumente, die auf der [EFRAG-Website](#) verfügbar sind:**

- Überarbeitete Entwürfe zur öffentlichen Konsultation: 12 überarbeitete ESRS-Entwürfe zur Vereinfachung sowie ein überarbeitetes Glossar.
- Basis for Conclusions: Ein Dokument, das die Hintergründe, Überlegungen und die angewandte Methodik zu den Änderungen in den 12 Entwürfen erläutert.
- Vergleich zur bisherigen Fassung („Log of Amendments“): Jedem der 12 Entwürfe ist ein Änderungsprotokoll beigelegt, das die vorgenommenen Anpassungen ergänzt und im Zusammenhang mit dem Grundlagendokument steht. Für das überarbeitete Glossar liegt zusätzlich ein Markup vor.

- **Unverbindliche Leitlinien (Non-Mandatory Illustrative Guidance, NMIG):** Nicht-verbindliche Beispiele zur Veranschaulichung der Anwendung der Standards.
- **One-Pager:** Kurzdarstellung mit Kontext, Hintergrundinformationen, den zentralen Elementen der vorgeschlagenen Vereinfachung, Ergebnissen und den nächsten Schritten.
- **FAQ sowie ein konsolidiertes Feedback:** Zusammenfassung der Rückmeldungen, die im Rahmen von Interviews und Stakeholder-Veranstaltungen vor Veröffentlichung der Entwürfe eingeholt wurden.

Eine Übersicht der Konsultationsfragen sowie ein Excel-Fragebogen für über die allgemeinen Anmerkungen hinausgehende Hinweise zu den einzelnen Vorgaben werden von der EFRAG zur Verfügung gestellt.

#### Feldtests und Kosten-Nutzen-Analyse:

Ergänzend zur Online-Befragung sollen zwei Feldtests (8.9.-26.9.) sowie eine Kosten-Nutzen-Analyse (cost-benefit analysis, CBA) durchgeführt werden. Die EFRAG werde in nächster Zeit einen Link zur Teilnahme an einer CBA-Umfrage zur Verfügung stellen. Im Fokus der Feldversuche sollen die Methodik der Berechnung angemessener Entlohnung von Nicht-EU-Arbeitskräften nach ESRS S1 und die „Brutto-Netto“-Betrachtung im Hinblick auf die Berücksichtigung von Abhilfe-, Risikominde-rungs- und Präventionsmaßnahmen im Rahmen der DMA stehen. Eine Anmeldung zur Teilnahme an Feldtests ist bis 18. August 2025 unter der E-Mail-Adresse [fieldtestadeqwages@efrag.org](mailto:fieldtestadeqwages@efrag.org) bzw. [grossnetfieldtest@efrag.org](mailto:grossnetfieldtest@efrag.org) möglich.

#### Nächste Schritte:

Die EFRAG soll ihren finalen Bericht bis zum 30. November 2025 der EU-Kommission vorlegen. Auf dieser Grundlage wird die EU-Kommission einen Delegierten Rechtsakt (ggf. nach einer erneuten Konsultation von 4 Wochen) voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026, spätestens 6 Monate nach Abschluss des inhaltlichen Omnibus-Gesetzgebungsverfahrens annehmen. Bis zum Inkrafttreten des Delegierten Rechtsakts sollen Unternehmen der ersten Berichtswelle die bisherigen ESRS einschließlich des „ESRS Quick Fix“ heranziehen (vgl. FAQ Nr. 3).

## ZAHLUNGSVERKEHR / DIGITALISIERUNG

### INSTANT PAYMENT-REGULATION

Die „EU Instant Payment-Verordnung“ ist bekanntlich am 8. April 2024 in Kraft getreten und gelangt schrittweise zur Anwendung. Ab dem 9. Oktober 2025 treten nun einige Änderungen in Bezug auf die Echtzeitüberweisungen (Instant Payments) und die sogenannte Empfängerüberprüfung (Verification of payee) in Kraft. Die österreichische Kreditwirtschaft informiert ihre Retail- und Kommerz-Kund:innen mit einer gemeinsamen Kommunikation über die bevorstehenden Änderungen im täglichen Zahlungsverkehr, um etwaige Missverständnisse und diesbezüglichen Fragen bereits im Vorfeld gezielt zu adressieren.

Weitere Informationen sowie die gemeinsame Kommunikation der Kreditwirtschaft sind auf der [Homepage](#) der Bundessparte abrufbar.

### EUGH-URTEIL ZUR ANZEIGE EINES NICHT AUTORISIERTEN ZAHLUNGSVORGANGS DURCH EINEN ZAHLUNGSDIENSTNUTZER SOWIE ZUR HAFTUNG FÜR NICHT AUTORISIERTE ZAHLUNGSVORGÄNGE

Der EuGH hat im Sommer seine **Entscheidung in der Rechtssache C-665/23** (Veracash SAS) zur Auslegung der Art. 56, 58, 60 und 61 der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (Zahlungsdiensterichtlinie I, ZDL I) betreffend die Anzeige eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs durch einen Zahlungsdienstnutzer sowie die Haftung des Zahlungsdienstleisters und des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge gefällt.

*Im gegenständlichen Sachverhalt wurde dem Kläger (Kl) von seinem Zahlungsdienstleister (Veracash SAS), bei dem der Kl ein Goldeinlagenkonto hält, im März 2017 eine neue Karte für Abhebungen und Zahlungen an die Adresse des Kl zugesandt. Im Zeitraum von März bis Mai 2017 wurden von diesem Konto täglich Abhebungen vorgenommen. Daraufhin machte der Kl geltend, weder die Zahlungskarte erhalten noch die Abhebungen autorisiert zu haben, und erob beim zuständigen Gericht eine Klage auf Erstattung nicht autorisierter Abhebungen sowie auf Zahlung von Schadensersatz. Der Erstattungsantrag des Klägers wurde von der ersten und zweiten Instanz mit der Begründung zurückgewiesen, dass der Kl Veracash SAS von den streitigen Abhebungen nicht „unverzüglich“ gemäß dem französischen Recht (Währungs- und Finanzgesetzbuch, mit dem die ZDL I umgesetzt wurde) unterrichtet habe, sondern erst im Mai 2017, also fast zwei Monate nach der ersten beanstandeten Abhebung. Die Anzeige erfolgte jedoch innerhalb der gesetzlichen Höchstfrist von 13 Monaten.*

*Das französische Höchstgericht wandte sich an den EuGH und ersuchte um Auslegung der ZDL I, ob diese dahin auszulegen ist, dass der Zahler den Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs bei dessen verspäteter Anzeige auch dann verlieren kann, wenn die Anzeige innerhalb der Frist von 13 Monaten erfolgt ist. Für den Fall, dass dies zu bejahen ist, möchte das Gericht außerdem wissen, ob der Verlust des Anspruchs ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Zahlers voraussetzt und ob er sich auf alle nicht autorisierten Zahlungsvorgänge oder nur auf solche bezieht, die hätten vermieden werden können.*

**Der EuGH hat in seinem Urteil vom 1. August wie folgt entschieden:**

- Art. 58 ZDL I ist dahin auszulegen, dass der Zahlungsdienstnutzer den Anspruch auf Erstattung grundsätzlich verliert, wenn er nach Feststellung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs seinen Zahlungsdienstleister nicht unverzüglich unterrichtet hat, auch wenn diese Unterrichtung innerhalb von 13 Monaten nach dem Tag der Belastung erfolgt ist.
- Art. 58, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 iVm Art. 56 Abs. 1 lit b ZDL I sind dahin auszulegen, dass der Zahler seinen Anspruch auf Erstattung eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs infolge der Nutzung eines verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments grundsätzlich nur dann verliert, wenn er die Unterrichtung des Zahlungsdienstleisters (unter Einhaltung der Frist von 13 Monaten) vorsätzlich oder grob fahrlässig - in Form einer qualifizierten Verletzung einer Sorgfaltspflicht - verzögert hat, es sei denn, er hat in betrügerischer Absicht gehandelt.
- Art. 58, Art. 60 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 iVm Art. 56 Abs. 1 lit b ZDL I sind dahin auszulegen, dass im Falle von mehreren aufeinanderfolgenden nicht autorisierten Zahlungsvorgängen infolge der Nutzung eines verlorenen, gestohlenen oder missbräuchlich verwendeten Zahlungsinstruments oder der sonstigen nicht autorisierten Nutzung eines Zahlungsinstruments der Zahler grundsätzlich nur den Anspruch auf Erstattung der Schäden verliert, die durch die Zahlungsvorgänge entstanden sind, bei denen er die Unterrichtung seines Zahlungsdienstleisters vorsätzlich oder grob fahrlässig verzögert hat.

## PSD 3 / PSR - VERHANDLUNGSMANDAT DES RATS

Der Rat hat Ende Juni 2025 sein **Verhandlungsmandat zum Payments Package** (Payment Services Regulation, Payment Services Directive 3) angenommen. Die Maßnahmen zielen darauf ab, Zahlungsbetrug zu reduzieren, technologische Innovationen zu fördern, Verbraucher besser zu schützen und die Transparenz bei Gebühren zu erhöhen.

### Wesentlicher Inhalt

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen ein umfassendes Anti-Betrugsrahmenwerk schaffen, um neuartige Zahlungsbetrugsformen wie Spoofing-Betrug zu bekämpfen. Zahlungsdienstleister sollen künftig Betrugsinformationen untereinander austauschen und ein System einführen, das die IBAN-Nummer mit dem Kontonamen abgleicht, bevor eine Überweisung erfolgt (verification of payee bzw. Empfängerüberprüfung). *Diese Vorgabe steht im Einklang mit der Instant Payment-Verordnung der EU, die Kreditinstitute im EWR-Raum ab dem 9. Oktober 2025 verpflichtet, eine Empfängerüberprüfung für jede SEPA-Überweisung und SEPA-Echtzeitüberweisung in Euro noch vor der Autorisierung der Zahlung durchzuführen.* Das Verhandlungsmandat des Rates erweitert die Betrugsprävention, indem auch Internet- und Messaging-Dienste einbezogen werden. Zudem wird klargestellt, dass Verbraucher nicht durch betrügerisches Verhalten benachteiligt werden dürfen. Die neuen Vorschriften sollen mit den EU-Datenschutzrichtlinien übereinstimmen. Zusätzlich wird mehr Transparenz bei Geldautomaten geschaffen, indem alle Gebühren und Wechselkurse vor einer Transaktion angezeigt werden müssen. Auch Zahlungskartengebühren werden transparenter geregelt.

Die Vorschläge sollen die EU-Zahlungsdienstlandschaft an innovative Zahlungsmethoden anpassen. Dadurch sollen Zahlungsausländienstleister und Informationsdienstleister besseren Zugang zu notwendigen Bankkontodaten erhalten, um innovative Dienstleistungen anzubieten. Während der Rat technologische Innovationen unterstützt, befürwortet er gleichzeitig Schutzmaßnahmen zur Betrugsprävention.

### Nächste Schritte

Die Positionierung des Rates ebnet den Weg für interinstitutionelle Verhandlungen zwischen Rat, Parlament und Kommission (Trilog). Zum Vergleich hier auch die Links zum Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments: [PSR](#), [PSD3](#).

### Hintergrund

Die EU-Kommission legte im Juni 2023 ihre Vorschläge zur Modernisierung der EU-Zahlungsdienste vor. Diese Initiative ist Teil der Digital Finance Strategy, die darauf abzielt, europäische Innovation zu fördern und bessere Finanzprodukte für Verbraucher zu entwickeln, insbesondere für Menschen, die bisher keinen Zugang zu Finanzdienstleistungen hatten.

## DIGITAL OPERATIONAL RESILIENCE ACT (DORA)

Das DORA-Regime ist seit dem 17. Jänner 2025 in allen Mitgliedstaaten der EU vollständig anwendbar und führt einen neuen europäischen Rechtsrahmen ein, um die digitale Widerstandsfähigkeit der europäischen Finanzinstitute und -märkte zu stärken.

### FMA als nationale Aufsichtsbehörde

In Österreich ist die FMA gemäß dem DORA-Vollzugsgesetz die zuständige nationale Behörde für die Überwachung der Einhaltung der DORA-Vorgaben. Dabei sieht das DORA-Vollzugsgesetz eine enge Zusammenarbeit mit der OeNB vor. Die neuen DORA-Anforderungen verpflichten die nationalen Behörden, Prozesse zur effizienten Erfüllung der DORA-Vorgaben zu implementieren und kontinuierlich zu verbessern. Vor diesem Hintergrund hat die FMA insbesondere neue IKT-Systeme zur Verarbeitung von Meldungen zu schwerwiegenden IKT-bezogenen Vorfällen und zu von Finanzunternehmen zu übermittelnden Informationsregistern über die eingesetzten IKT-Drittdienstleister eingerichtet. Die von der FMA eigens für DORA eingerichtete [Website](#) dient dabei als zentrale Informationsplattform, um alle relevanten Informationen (Veranstaltungen, Informationsschreiben, Checklisten, FAQs) und aufsichtsrechtlichen Erwartungen (zB Publikation „Reden wir über Aufsicht“) hinsichtlich der neuen DORA-Vorgaben mit den beaufsichtigten Finanzunternehmen zu teilen. Zudem verweist

die FMA auf die **DORA-Website der ESAs**, auf der ein Überblick über den aktuellen Stand der rechtlichen DORA-Spezifikationen (Technische Regulierungs- und Implementierungsstandards zur DORA-VO) bereitgestellt wird.

Die EU-Kommission hat kürzlich die **letzte noch ausstehende DORA-relevante RTS zur Unterauftragsvergabe im Amtsblatt der EU veröffentlicht**. Somit liegt nun der vollständige DORA-Rechtsrahmen vor, sodass Marktteilnehmer sämtliche DORA-Anforderungen vollständig umsetzen können (12 Level-II Rechtsakte in Form von RTS und ITS sowie 2 ESA-Leitlinien):

- 2.7.2025 - [\(EU\) 2025/532](#) Untervergabe von IKT-DL
- 18.6.2025 - [\(EU\) 2025/1190](#) Bedrohungsoorientierte Penetrationstests (TLPT)
- 24.3.2025 - [\(EU\) 2025/420](#) Joint examination team
- 20.2.2025 - [\(EU\) 2025/301](#) Meldung von IKT-Incidents und [\(EU\) 2025/302](#) Template IKT-Incident Reporting
- 13.2.2025 - [\(EU\) 2025/295](#) Harmonisierung der Überwachung
- 2.12.2024 - [\(EU\) 2024/2956](#) Template Informationsregister
- 25.6.2024 - [\(EU\) 2024/1772](#) Klassifizierung von IKT-Vorfällen, [\(EU\) 2024/1773](#) Leitlinie IKT-DL, [\(EU\) 2024/1774](#) IKT-Risikomanagement
- 17.7.2024 - [Guideline JC 2024-36](#) Zusammenarbeit der ESAs
- 5.6.2024 - [Guideline JC 2024-34](#) Kosten & Verluste von IKT-Incidents
- 30.5.2024 - [\(EU\) 2024/1502](#) Einstufungskriterien kritischer IKT-DL und [\(EU\) 2024/1505](#) Überwachungsgebühren bei IKT-DL

#### FMA-Dialog: Förderung des Informationsaustausches zu Cyberbedrohungen

Zur Förderung eines effektiven Informationsaustauschs wurden im Rahmen eines FMA-Dialogs im Juni 2025 Initiativen seitens Cert.at vorgestellt, die einen wirksamen Informationsfluss zwischen allen relevanten Akteuren (einschließlich kleiner Finanzunternehmen) unterstützen sollen. Geplant ist u.a. die Einrichtung und laufende Pflege eines E-Mail-Verteilers, über den branchenrelevante Informationen z.B. durch CERT.at, BMI, Wachtlist Internet unter den teilnehmenden Institutionen verbreitet werden können. Die Bundessparte wird dabei eine koordinierende/unterstützende Funktion übernehmen.

#### ESA-Leitfaden zur Überwachung kritischer IKT-Drittdienstleister im Rahmen von DORA

Die ESAs haben im Sommer einen [Leitfaden zur Überwachung kritischer IKT-Drittdienstleister](#) veröffentlicht. Ziel dieses Leitfadens ist es, einen Überblick über die Verfahren zu geben, wie kritische IKT-Drittdienstleister in den Joint Examination Teams der ESAs (JETs) im Rahmen der DORA-Verordnung überwacht werden. Der Leitfaden soll Finanzunternehmen und IKT-Drittdienstleister bei der Vorbereitung auf das neue Überwachungsrahmenwerk unterstützen.

Die ESAs weisen darauf hin, dass es sich bei dem Leitfaden nicht um ein rechtsverbindliches Dokument handelt und dass dieser die in den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften normierten rechtlichen Anforderungen nicht ersetzt.

#### EZB-Leitfaden zur Auslagerung von Cloud-Diensten an Cloud-Dienstleister

Die EZB hat ihren [Leitfaden zur Auslagerung von Cloud-Diensten an Cloud-Dienstleister](#) finalisiert und veröffentlicht. Die EZB weist darauf hin, dass mit dem veröffentlichten Leitfaden keine über die DORA-Verordnung und ihre Durchführungsrechtsakte hinausgehenden neuen Vorschriften oder Anforderungen eingeführt werden. Die im EZB-Leitfaden beschriebenen **aufsichtlichen Erwartungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Anforderungen der DORA-Verordnung** richten sich an Institute, die direkt von der Bankenaufsicht der EZB beaufsichtigt werden. Darüber hinaus werden Best Practices vorgestellt, wie Auslagerungsrisiken - insbesondere im IT- und Cyberbereich - wirksam gesteuert werden können.

Der EZB-Leitfaden stellt auf eine ganzheitliche Betrachtung von Geschäftsfortführungsmaßnahmen für Cloud-Lösungen ab, insbesondere im Hinblick auf die Strategie, Governance, Sicherheit und Resilienz. Besonders relevant ist die klare Anforderung, dass Cloud-Auslagerungen mit der institutseigenen IKT-Strategie verzahnt und durch eine umfassende Risikoanalyse vorbereitet werden müssen. Die Verantwortung für das Management von IKT-Risiken soll dabei vollumfänglich beim Leitungsorgan des beaufsichtigten Instituts bleiben. Neue Anforderungen betreffen unter anderem testbare Exit-Strategien, detailliertes Cloud-Monitoring, Datenschutzanforderungen bei Speicherung, Übertragung und Verarbeitung von Daten in der Cloud, striktere vertragliche Regelungen und

Kündigungsbestimmungen - insbesondere für IKT-Dienste, die kritische oder wichtige Funktionen unterstützen.

## EZB - DRITTER FORTSCHRITTSBERICHT ÜBER DIE VORBEREITUNGSPHASE DES DIGITALEN EURO

Die EZB hat kürzlich ihren dritten Fortschrittsbericht über die Vorbereitungsphase des digitalen Euro veröffentlicht, die am 1. November 2023 eingeleitet wurde und die Grundlagen für die mögliche Ausgabe eines digitalen Euro schaffen soll.

Die EZB hat umfangreiche Rückmeldungen der Rulebook Development Group (RDG) erhalten, die sich aus Vertretern des Marktes für Massenzahlungen in Euro zusammensetzen. Mithilfe dieser Rückmeldungen und der in EZB-Workstreams (bestehend aus rund 50 Marktteilnehmern aus mehr als 30 Organisationen) gewonnenen Erkenntnisse konnten die verschiedenen Abschnitte und Schlüsselaspekte des Regelwerks (digital euro scheme rulebook) vorangebracht werden. Darüber hinaus hat die EZB ihre Testaktivitäten und Nutzerforschung intensiviert, um sicherzustellen, dass der digitale Euro den Bedürfnissen der Endnutzer entspricht. Rund 70 Marktteilnehmer (darunter u.a. Banken, Fintechs, Händler und andere PSPs) erforschen Anwendungsfälle für die Integration des digitalen Euro in das Finanz-Ökosystem über eine neue Innovationsplattform.

Parallel dazu hat die EZB über Fokusgruppen, Interviews und Kooperationen mit Verbraucherverbänden direkt mit kleinen Händlern, schutzbedürftigen Verbrauchern und unterrepräsentierten Gruppen zusammengearbeitet. Ziel dieser Bemühungen ist es, die Bedürfnisse, Präferenzen und Herausforderungen verschiedener Nutzergruppen zu verstehen, sodass der digitale Euro inklusiv und zugänglich ausgestaltet wird. Die Ergebnisse werden im dritten Quartal 2025 veröffentlicht. Der kontinuierliche Austausch mit Interessenträgern sei nach wie vor ein Eckpfeiler des Projekts. Im Verlauf der fortschreitenden gesetzgeberischen Debatte hat die EZB den beteiligten europäischen Institutionen weiterhin Fachwissen zur Verfügung gestellt und über den Projektfortschritt informiert.

### Nächste Schritte:

Die EZB beabsichtigt, ihre technische Arbeit im Einklang mit dem für die Vorbereitungsphase definierten Zeitplan fortzuführen. Aufbauend auf den bislang erzielten Fortschritten soll der Schwerpunkt des Projekts „digitaler Euro“ weiterhin auf der Erarbeitung eines Regelwerks für den digitalen Euro sowie auf der Durchführung weiterführender Testaktivitäten und Konsultationen mit relevanten Interessenträgern liegen. Der aktualisierte Entwurf des Regelwerks soll noch 2025 zur weiteren Zwischenprüfung vorgelegt werden.

Die EZB befindet sich derzeit in der Finalisierung von fünf Ausschreibungsverfahren, die bis Ende 2025 abgeschlossen sein sollen, um Anbieter für die Entwicklung der Plattform-Infrastruktur für den digitalen Euro auszuwählen. Mit den ausgewählten Anbietern sollen Rahmenverträge unterzeichnet werden, die die Bedingungen für eine mögliche zukünftige Zusammenarbeit festlegen.

Der Start der zweiten Phase der Vorbereitungsarbeiten zum digitalen Euro ist für November 2025 geplant, in der die Weiterentwicklung des digitalen Euro innerhalb des Eurosystems vorangetrieben werden soll.

## AI ACT - „CODE OF PRACTICE“ FÜR „GENERAL-PURPOSE AI MODELS“ (GPAI)

Die EU-Kommission hat im Sommer die finale Version des freiwilligen Verhaltenskodex (code of practice) für „General-Purpose AI Models“ (GPAI) veröffentlicht, um Marktteilnehmer bei der Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen des AI Acts zu unterstützen und das Risiko von Strafen wegen Nichteinhaltung zu vermeiden.

Der Verhaltenskodex besteht aus drei Kapiteln, die jeweils von unabhängigen Experten in einem Multi-Stakeholder-Prozess ausgearbeitet wurden und die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß Art. 53 und 55 des AI Acts durch die Marktteilnehmer fördern sollen:

- [Transparenz \(PDF\)](#)
- [Urheberrecht \(PDF\)](#)
- [Sicherheit und Gefahrenabwehr \(PDF\)](#)

#### Nächste Schritte:

*In den folgenden Wochen sollen die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission die Angemessenheit des Verhaltenskodex bewerten. Die EU-Kommission beabsichtigt, den Kodex durch Leitlinien zu Schlüsselkonzepten im Zusammenhang mit GPAI-Modellen zu ergänzen, die noch im Juli veröffentlicht werden sollen. Nachdem der Kodex von den Mitgliedstaaten und der Kommission gebilligt wurde, können Anbieter von KI-Modellen, die ihn freiwillig unterzeichnen, durch die Einhaltung des Kodex nachweisen, dass sie die rechtlichen Verpflichtungen des AI Acts erfüllen. Dies soll ihren Verwaltungsaufwand verringern und ihnen mehr Rechtssicherheit geben, als wenn sie die Einhaltung durch andere Methoden nachweisen würden.*

## STEUERRECHT

### RICHTLINIE ÜBER DIE ZUSAMMENARBEIT DER VERWALTUNGSBEHÖRDEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG - DAC 9

#### Status:

- Die Europäische Kommission hat jüngst eine Durchführungsverordnung verabschiedet, um die technische Lösung für den automatischen Austausch von Informationen über Zusatzsteuern zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der „DAC9“-Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit bereitzustellen.
- Die Verordnung behandelt insbesondere Standardformblätter und elektronische Formate, über die der verpflichtende automatische Informationsaustausch zu erfolgen hat.

Ziel dieser Gesetzgebung ist es, die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über die effektive Mindestbesteuerung von Unternehmen zu verbessern, um die Verpflichtungen, die multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Konzerne im Rahmen der zweiten Säule des globalen G20/OECD-Abkommens haben, besser zu erfüllen.

#### Überblick:

- Standardformular für Ergänzungssteuer für Unternehmen
- Ergänzungssteuer-Erklärung, nur einmal für die gesamte Unternehmensgruppe an Finanzverwaltung zu übermitteln (Headquarterstaat), Austausch der Informationen zwischen Mitgliedstaaten
- Innerstaatliche Implementierung bis 31.12.2025

Link: [Directive - EU - 2025/872 - EN - EUR-Lex](#)

Durchführungsverordnung: [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C\(2025\)4446&lang=en](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=C(2025)4446&lang=en)

### FAHRPLAN STEUERVEREINFACHUNG

Der ECOFIN fordert eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sowie Entbürokratisierung im Steuerbereich (u.a. soll das Konzept der Steuerentrümpelung bei künftigen Steuerrechtsvorschläge berücksichtigt werden).

#### Status:

- *Mit dem Aktionsplan der EU-Kommission wird noch im Herbst gerechnet.*
- *Konkrete Vorschläge werden aber erst für Anfang 2026 erwartet, insb. Vorschläge zur ATAD.*
- *Parallel wird an einer DAC10 gearbeitet, die im Frühjahr 2026 erwartet wird.*

- Über den Sommer wurde der Finanzsektor auch zum Thema „VAT in financial services“ befragt (durch Syntesia), jedoch stellt eine solche Befragung erst den Beginn potenzieller Vorschläge der Kommission dar; mit einem Vorschlag - wenn überhaupt - ist wohl nicht vor 2027 zu rechnen nach heutiger Einschätzung.
- Darüber hinaus hat sich die DK Präsidentschaft die Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie als Priorität im Steuerbereich ausgesucht. Sie hoffen auf eine Einigung im Rat noch unter ihrem Mandat, also bis Ende 2025. Ob dies realistisch ist, ist jedoch fraglich - einige Präsidentschaften in der Vergangenheit hatten bereits ähnliche Vorhaben und sind gescheitert.
- Im März-ECOFIN erfolgte die Verabschiedung von Schlussfolgerungen des europäischen Rates.
- Diese geben eine Orientierung für künftige steuerpolitische Initiativen und betonen die Notwendigkeit einer Überprüfung des bestehenden EU-Steuerrechts. Dabei sollen vier Prinzipien im Fokus stehen:
  - Reduktion administrativer und regulatorischer Belastungen;
  - Beseitigung veralteter und überlappender Vorschriften;
  - Erhöhung der Rechtsklarheit; und
  - effizientere Anwendung von Steuervorschriften und Meldepflichten.
- Der Rat ersucht die Kommission, relevante Stakeholder zu konsultieren und einen operativen, pragmatischen Aktionsplan samt Fahrplan für die geplanten Arbeiten bis Q3 2025 vorzulegen.

## UMSATZSTEUER - ZWISCHENBANKBEFREIUNG - ANTRAG AN EuGH AUF VORABENTSCHEIDUNG

### Status:

Auf der Website des Gerichtshofs der Europäischen Union wurde am 30. Mai 2025 ein neuer Vorabentscheidungsantrag in der Rechtssache C-360/25, *Schoger II*, registriert. Der Gegenstand betrifft staatliche Beihilfen und wurde vom österreichischen Bundesfinanzgericht (BFG) eingereicht. Es handelt sich hierbei um eine erneute Vorabentscheidungsfrage des BFG zur Zwischenbankbefreiung, nachdem der EuGH den ersten Antrag des BFG in der Rechtssache C-460/24, *Schoger*, am 5. Mai 2025 wegen offensichtlicher Unzulässigkeit zurückgewiesen hatte. *Der neue Antrag des BFG kann auf der EU-Website der CURIA (unter „Rechtsprechung“) eingesehen werden.*

Link: [https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j\\_6/de/](https://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/)

Das Bundesfinanzgericht (BFG) richtete bekanntlich einen Antrag an den EuGH auf Vorabentscheidung gemäß Art 267 AEUV. Das BFG wollte darin geklärt haben, ob eine Regelung wie die Zwischenbankbefreiung des § 6 Abs. 1 Z 28 letzter Satz UStG 1994 eine staatliche Beihilfe gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellt.

Der EuGH hat mit Beschluss vom 5. Mai 2025 das Vorabentscheidungsersuchen des BFG **wegen offensichtlicher Unzulässigkeit abgewiesen**.

Der Gerichtshof kritisiert insbesondere das Fehlen von Angaben, die es ermöglichen das Vorliegen eines Zusammenhangs zwischen dem beim vorlegenden Gericht anhängigen konkreten Rechtsstreit und den Vorschriften des Unionsrechts, um deren Auslegung ersucht wird, zu überprüfen, da aus der Vorlageentscheidung in keiner Weise hervorgeht, dass der Ausgangsrechtsstreit über die Erhebung der Umsatzsteuer die Anwendung der Befreiung betrifft. Hervorgehoben wird auch, dass die von der Befreiung betroffenen Leistungen nicht Gegenstand des Ausgangsrechtsstreits sind.

Auf nationaler Ebene ist die Bundessparte nachhaltig um eine gesetzliche Lösung im Rahmen der Modernisierung der Organschaft bemüht.

# GELDWÄSCHE / SANKTIONEN

## EU-GELDWÄSCHE-PACKAGE

### Status:

- Die neue AML-VO wird ab 10. Juli 2027 gelten. Die 6. GW-Richtlinie ist im Wesentlichen ebenfalls bis 10. Juli 2027 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.
- Die AMLA-VO gilt seit dem 1. Juli 2025. Die AMLA hat ihre Tätigkeit mit 1. Juli 2025 offiziell aufgenommen. Ab 1. Jänner 2026 ist geplant, dass die AMLA die Kompetenz für die Ausarbeitung der AML-Level 2 Texte von der EBA übernimmt. Die direkte Beaufsichtigung von Banken durch die AMLA wird mit 1. Jänner 2028 starten.

**Änderungen durch die AML-VO:** Wirtschaftliches Eigentum wird zukünftig definiert als Eigentum ab einer Beteiligungsschwelle von 25 %; dies gilt zukünftig auch für die dahinterliegenden Beteiligungsebenen. Insofern ist die neue Definition des wirtschaftlichen Eigentums in Art. 52 AML-VO strenger als die bisherige, weil einerseits schon ab 25 % und nicht erst ab 25 % plus eine Aktie wirtschaftliches Eigentum vorliegt und andererseits, weil in den dahinterliegenden Beteiligungsebenen nunmehr die 25 % Schwelle und nicht - wie derzeit noch - die 50 % Schwelle zu beachten ist. Weiters wird es Verschärfungen bei der PEP-Regulierung geben. Unter anderem werden zukünftig auch alle Landtagsabgeordneten und Gemeinderäte, Stadträte und Bürgermeister von Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern als politisch exponierte Person gelten. Auch die Aktualisierungspflichten bei den Kundendaten werden verschärft.

### **AMLA-VO:**

Die AMLA wird direkte und indirekte Aufsichtsbefugnisse über risikobehaftete Unternehmen im Finanzsektor haben. Die AMLA wird die Befugnis erhalten, bestimmte Arten von Kredit- und Finanzinstituten, einschließlich Anbieter von Krypto-Vermögenswerten, direkt zu beaufsichtigen, wenn sie als risikoreich gelten oder grenzüberschreitend tätig sind (in mindestens sechs Mitgliedstaaten). In Österreich werden 1 bis 2 Banken unter die direkte AMLA-Aufsicht fallen. Darüber hinaus wird die AMLA mit dem EU-AML-Package ca. 70 Mandate für Durchführungsstandards und Leitlinien erhalten. Die AMLA wird auch Kompetenzen im Bereich der Finanzsanktionen übernehmen. Neben dem Finanzsektor wird die AMLA auch indirekte Aufsichtsbefugnisse über nicht-finanzielle Verpflichtete (Immobilienhändler, Notare, Rechtsanwälte, etc.) erhalten.

Bis Anfang Juni lief eine EBA-Konsultation zu vier Entwürfen technischer Regulierungsstandards (RTS), zu der die Bundessparte eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben hat:

1. RTS zu AML-Sorgfaltspflichten der Verpflichteten,
2. Risikoassessment der verpflichteten Unternehmen durch die jeweilige Behörde (Vorschlag einer harmonisierten Methodik, die alle NCAs bei der Bewertung der Risiken eines Instituts anwenden sollen. Darüber ist eine Angleichung der Informationsanforderungen der verschiedenen Aufsichtsbehörden geplant, sodass der Regulierungsaufwand für grenzüberschreitend tätige Institute reduziert wird.),
3. Risikoassessment zum Zweck der Auswahl, welche Banken unter der direkten AMLA-Aufsicht stehen werden,
4. RTS zu Verwaltungsstrafen.

Hier gab es auch im Vorfeld Besprechungsstermine mit der FMA, um die österreichischen Marktstandards und Anliegen möglichst gut in den neuen AMLA-Vorgaben abzubilden. Die FMA wird den Austausch mit den Verpflichteten fortsetzen und weitere Treffen zum Stand der RTS-Vorarbeiten organisieren. Für September ist ein Expertengespräch dazu mit der FMA geplant.

Die AMLA hat mit den ESAs (EBA, ESMA, EIOPA) und der EZB ein Memorandum of Understanding („MoU“) gemäß Artikel 91 und 92 AMLA-VO unterzeichnet, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu stärken. Diese multilateralen Vereinbarungen sollen den Rahmen für die effiziente Zusammenarbeit und den Informationsaustausch bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben festlegen. Sie zielen daher darauf ab, die aufsichtliche Konvergenz im gesamten Finanzsektor der EU zu fördern, den Austausch notwendiger Informationen zu ermöglichen und den sektorübergreifenden Wissensaustausch und Kapazitätsaufbau zwischen den Aufsichts-

behörden in Bereichen von gemeinsamem Interesse zu fördern. Sie sind Teil des allgemeinen Kooperationsrahmens, den die AMLA in Bezug auf den Finanzsektor festlegen muss, und ein wichtiger Bestandteil der künftigen institutionellen Regelungen.

#### Next Steps

- Ende 2025 und 2026: Auf- und Ausbau der IT-Systeme und -Dienste.
- 2027 werden risikobasiert 40 Institute ausgewählt, die direkt beaufsichtigt werden.
- Am 1. Jänner 2028 wird die AMLA mit rund 430 Beschäftigten voll funktionsfähig sein und die direkte AML-Aufsicht über die ausgewählten Institute aufnehmen.

*Am 5.8.2025 ist die neue Delegierte Verordnung (EU) 2025/1184, hinsichtlich „Drittländer mit hohem Risiko in Kraft getreten. Folgende Staaten wurden als Hochrisiko-Länder auf die Liste aufgenommen: Algerien, Angola, Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire), Kenia, Laos, Libanon, Monaco, Namibia, Nepal, Venezuela; folgende Staaten wurden von der Liste gestrichen: Barbados, Gibraltar, Jamaika, Panama, den Philippinen, Senegal, Uganda und den VAE.*

## EBA- BERICHT ZU ML/TF-RISIKEN IM EUROPÄISCHEN FINANZSEKTOR

*Die EBA hat Ende Juli ihre Stellungnahme und ihren Bericht zu den ML/TF-Risiken für den europäischen Finanzsektor im Jahr 2025 veröffentlicht. Seit der Veröffentlichung der vierten Stellungnahme der EBA zu ML/TF-Risiken im Jahr 2023 sei der Finanzsektor mit einer dynamischen und zunehmend komplexen ML/TF-Risikolandschaft konfrontiert. Vor dem Hintergrund geopolitischer Entwicklungen, gesetzlicher Reformen sowie fortschreitender Digitalisierung entstehen neue Schwachstellen im ML/TF-Bereich. Die konsequente Anwendung des neuen EU-Rechtsrahmens sei daher entscheidend, um diese Risiken zu bewältigen. Durch eine stärkere Aufsicht seien einige Sektoren nun besser in der Lage, Finanzkriminalität zu bekämpfen.*

#### Zentrale Feststellungen der EBA-Risikoanalyse:

- **FinTech:** 70 % der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden berichten laut EBA über zunehmende ML/TF-Risiken im Finanzsektor, wobei unzureichende AML/CFT-Kontrollmechanismen sowie Schwächen in der Unternehmensführung als Ursachen genannt werden. Es bestehe die Tendenz, Wachstum über regulatorische Compliance zu stellen.
- **RegTech:** Der Großteil der schwerwiegenden Compliance-Verstöße, die in der EBA-Datenbank „EuReCA“ gemeldet wurden, stehe im Zusammenhang mit dem fehlerhaften Einsatz von RegTech-Lösungen. Laut EBA werden entsprechende Technologien trotz ihres Potenzials zur Stärkung der Compliance oftmals unzureichend implementiert. Dies sei auf mangelndes Fachwissen und unzureichende Aufsicht zurückzuführen.
- **Krypto-Assets:** Der Krypto-Assets-Sektor bleibt laut EBA mit einem hohen Risikopotenzial behaftet. Zwischen 2022 und 2024 stieg die Zahl der zugelassenen CASPs (crypto-asset service providers) um das 2,5-Fache. Viele CAPS verfügen weder über wirksame Systeme zur Geldwäscheprävention noch über angemessene Kontrollstrukturen. Teilweise werde gezielt versucht, regulatorischer Aufsicht zu entgehen.
- **Betrug und Künstliche Intelligenz (KI):** Kriminelle Akteure würden zunehmend KI-basierte Technologien nutzen, um Geldwäschestrukturen zu automatisieren, Dokumente zu fälschen und Aufdeckungsmechanismen zu umgehen. Finanzinstitute seien mit erheblichen Herausforderungen konfrontiert, mit diesen komplexen Bedrohungsszenarien Schritt zu halten. Die EBA sieht einen dringenden Bedarf an verantwortungsvollem KI-Einsatz sowie an robusten Kontroll- und Überwachungsmechanismen.
- **Restriktive Maßnahmen:** Die Komplexität der Sanktionsregelungen auf EU-Ebene stellt laut EBA für viele Institute erhebliche Herausforderungen bei der Umsetzung dar. Zusätzliche Herausforderungen würden sich bei der Überprüfung von SEPA-Echtzeitüberweisungen ergeben. Häufig bestehen Defizite in den internen Systemen zur effektiven Implementierung von Sanktionen. Die neuen EBA-Leitlinien, die ab Ende 2025 zur Anwendung kommen, sollen eine unionsweite Harmonisierung der Umsetzungsstandards unterstützen.
- Es wird positiv hervorgehoben, dass die Risiken im Zusammenhang mit Steuerstrafaten und unbegründetem De-Risking, auf die sich die EBA in den letzten vier Jahren konzentriert hat, insgesamt rückläufig zu sein scheinen. 80 % der zuständigen Behörden geben an, dass unbegründetes De-Risking in ihrem Mitgliedstaat abnimmt oder mittlerweile kein Thema mehr darstellt. Das Engagement der Aufsichtsbehörden habe in allen Sektoren zugenom-

*men. Die meisten AML/CFT-Aufsichtsbehörden haben auch spezifische Leitlinien herausgegeben, um sicherzustellen, dass die Erwartungen hinsichtlich wirksamer AML/CFT-Systeme und -Kontrollen ordnungsgemäß umgesetzt werden.*

## FATF-LÄNDERPRÜFUNG 2024

Bei der laufenden FATF-Länderprüfung, die seit Oktober 2024 läuft, wurden von Mitte Juni bis zur ersten Juli-Woche im Rahmen des On-Site-Visits zahlreiche Interviews von verpflichteten Banken, Versicherungen, Finanzdienstleistern und der Bundessparte durch das Prüfteam durchgeführt. Zur Vorbereitung der ausgewählten Banken und Versicherungen hat die Bundessparte eine Woche lang sogen. Mock-Interviews mit internationalen Trainern organisiert, um die betreffenden Mitarbeiter bestmöglich auf die FATF-Interviews vorzubereiten. Im Vorfeld wurden auch Case Studies für effektive Geldwäsche-Bekämpfung durch die Banken und Versicherungen ausgearbeitet. *Der erste Draft des Prüfberichts wurde an die öffentlichen Stakeholder zur Kommentierung übermittelt.* Angenommen wird der Bericht in der FATF-Plenarversammlung im Februar 2026 in Paris. Im Rahmen der Länderprüfung soll diesmal verstärkt auch der Nicht-Finanzsektor (RA, Notare, Immobilientreuhänder) geprüft werden.

Schwerpunktthemen der Länderprüfung:

- Risikoverständnis (Österreich als „Transitland“)
- grenzüberschreitende Sachverhalte
- Verfolgung komplexer Geldwäsche-Fälle
- Geldwäsche im Immobiliensektor
- Rolle Österreichs als regionales und internationales Finanzzentrum
- Rolle der Rechtsberufe bei Hochrisikotransaktionen
- Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung iZm Bargeld

*Laut ersten Rückmeldungen war die Performance der österreichischen Finanzwirtschaft bei den Interviews sehr gut. Dies spiegelt auch der erste veröffentlichte Berichtsentwurf der FATF wider.*

Die Wichtigkeit der FATF-Länderprüfung darf gerade für den Finanzmarkt nicht unterschätzt werden. Mit einem schlechten Rating wäre ein Reputationsverlust für den Finanzplatz und direkte Auswirkungen auf Korrespondenzbankbeziehungen verbunden. Die Bundessparte befand sich im intensiven Austausch mit den öffentlichen Stellen und es gab fortlaufend Termine und einen Austausch mit der FMA im Expertenkreis, um die weitere Länderprüfung und den Beitrag der Finanzindustrie zu besprechen und ein optimales Ergebnis für Österreich zu erreichen.

## SONSTIGE THEMEN

### UMSETZUNG EU-VERBRAUCHERKREDIT-RICHTLINIE

Die Richtlinie (EU) 2023/2225 über Verbraucherkreditverträge (VKr-RL) ist bis 20. November 2025 umzusetzen und wird ab 20. November 2026 in Kraft treten. Die neue Richtlinie ersetzt die geltende VKr-RL 2008/48/EG, deren Umsetzung hinsichtlich der zivilrechtlichen Bestimmungen durch das Verbraucherkreditgesetz (VKrG) vorgenommen wurde. *Die Begutachtung wurde noch nicht eingeleitet, sodass eine Umsetzung bis 20. November 2025 nicht mehr möglich ist.*

Die grundsätzliche Konzeption, insbesondere die Umsetzung durch ein neues Gesetz statt einer Novelle des geltenden VKrG erscheint sinnvoll. Der Entwurf des BMJ ist grundsätzlich bemüht, eine relativ enge Orientierung am VKr-RL-Text vorzunehmen und die Ausnahmen vom Anwendungsbereich bzw. auch Optionen für Ausnahmen zu nutzen.

*Jedoch wurde der Entwurf der Expertenebene vom Februar 2025, bevor er in die derzeit laufende politische Koordinierung gegangen ist, noch intensiv überarbeitet. Es finden sich darin einige Gold-Plating Vorschläge, die von der Bundessparte zurückgewiesen werden.*

Wesentliche Inhalte des neuen VKrG 2026, die auf Basis der VKr-RL implementiert werden müssen:

- Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflichten.
- Diskriminierungsverbot und Verbot der unaufgeforderten Gewährung von Krediten.
- Verschärfung der Kreditwürdigkeitsprüfung - zukünftig strenges Kreditvergabeeverbot bei mangelnder Bonität wie im HIKrG.
- Beim Einstellen einer Überschreitung (stillschweigend geduldete Überziehung) muss zukünftig eine Frist von 30 Tagen gewährt werden. Rückzahlung in 12 gleich hohen Monatsraten; bis dato kann Überschreitungsbetrag sofort fällig gestellt werden.
- Verpflichtung zu Nachsichtsmaßnahmen bei Zahlungsrückständen wahlweise Umschuldung, längere Rückzahlungsfrist, Reduktion Zinssatz, teilweiser Schulderlass.

Folgende kritische Punkte, die entweder Gold-Plating sind oder wo zumindest ein Mitgliedstaaten-Wahlrechte gezogen werden soll, sind im derzeitigen Entwurf enthalten:

- Verschärfung der Voraussetzungen des Terminverlusts in § 27 Abs. 3 (**Gold-Plating**): Fälligstellung offener Schuld nur dann, wenn der Verbraucher mit mind. 2 seit mind. 6 Wochen fälligen Raten und mit **mind. 5% des Gesamtkreditbetrags** in Verzug ist und der Kreditgeber unter Setzung einer zweiwöchigen Nachfrist erfolglos gemahnt hat.
- Die strengereren und über die Vorgaben der RL hinausgehenden Voraussetzungen für die Geltendmachung des Terminverlustes sollen auch im § 18 Abs. 3 HIKrG wortgleich übernommen werden, was abgelehnt wird.
- **Werbeverbote werden ausgeweitet; jedoch wird vom Wahlrecht, zusätzliche Einschränkungen für die Werbung gemäß § 8 Abs. 5 vorzusehen, dank der intensiven Bemühungen der Bundessparte kein Gebrauch gemacht.**
- Die Verzugszinsen sollen mit der Schadenshöhe begrenzt werden (§ 32 Abs. 5), basierend auf einem Wahlrecht der RL.
- Die Rückabwicklung von Krediten bei einem Verstoß gegen § 7 (ohne vorherige Anforderung und ausdrückliche Zustimmung durch den Verbraucher ist die Gewährung eines Verbraucherkredits nicht zulässig) oder § 17 Abs. 6 (Kreditwürdigkeitsprüfung) wird für die Banken nachteilig geregelt, ohne sich auf eine bestimmte Vorbildregelung in der VKr-RL zu stützen (§ 31 / **Gold-Plating**); Die Regelung ist § 7 Abs. 2 WucherG, aber auch § 505d dt. BGB nachempfunden. Vorgeschlagen wird ein richterliches Mäßigungsrecht (Rückzahlungsbetrag mäßigen oder ganz erlassen).
- Verschärfung in § 14 Abs. 4 bei „Recht auf Vergessen“ iVm Versicherungen: der derzeitige Vorschlag ist überschießend und erscheint die Formulierung teils redundant aufgrund § 11a VersVG; es gibt ohnedies Einschränkungen in § 11a VersVG, wann Gesundheitsdaten verarbeitet werden dürfen. Zudem ist die jetzt vorgeschlagene Verschärfung auf 5 Jahre (im Vgl. zur VKr-RL - 15 Jahre) überschießend (**Gold-Plating**).

In der BMJ-Arbeitsgruppe, in der die Bundessparte vertreten war, war auch der Vorschlag eines Zins-caps bei Verzugszinsen diskutiert worden. Die Bundessparte hat sich hier intensiv dagegen ausgesprochen, auch mit Verweis auf die Wucherbestimmung im § 879 ABGB und ausreichende OGH-Judikatur zu missbräuchlich hohen Zinssätzen. Im derzeitigen Entwurf ist ein Zinscap nicht enthalten, was erfreulich ist.

Insgesamt ist die Bundessparte bemüht, gerade bei diesem Projekt negatives Gold-Plating zu verhindern.

## ZUGANG ZU FINANZONLINE AB OKTOBER 2025 NUR MIT DER 2-FAKTOR-AUTHENTIFIZIERUNG MÖGLICH

**Der Zugang zu FinanzOnline ist ab Oktober 2025 nur mehr mit 2-Faktor-Authentifizierung (2FA) möglich. Diese Maßnahme dient der Erhöhung des Sicherheitsniveaus. Wenn noch keine 2-Faktor-Authentifizierung besteht, finden sich alle Informationen zur Registrierung der 2-Faktor-Authentifizierung auf der [Website des BMF](#).**

**Sollte bereits die ID Austria genutzt werden, ist keine Registrierung notwendig. Man kann wie gewohnt mit der jeweiligen ID Austria in FinanzOnline einsteigen.**

## **FINANZMARKTINFRASTRUKTURGESETZ (FMIG) BESCHLOSSEN**

Das vom Nationalrat am 9.7.2025 beschlossene Gesetzespaket Finanzmarktinfrastrukturgesetz („FMIG“) dient u.a. der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/2994 (EMIR-Review), dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2024/2987 sowie dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2023/2845 (CSDR-Refit). Mit den Gesetzesänderungen werden technische Änderungen und europäische Vorgaben umgesetzt, die zur Stärkung des Kapitalmarkts beitragen.

Der „EMIR-Review“ ist ein Ergebnis des sogenannten EU-KMU-Aktionsplans, mit dem die EU-Clearinglandschaft attraktiver gestaltet werden soll. Er enthält insbesondere folgende Änderungen: (i) Verbesserung der EU-Clearingdienstleistungen; (ii) Abbau übermäßiger Abhängigkeit von systemrelevanten CCPs in Drittstaaten; und (iii) Änderung der Regelungen betreffend die Obergrenzen für das Ausfallrisiko für Geschäfte mit Derivaten sowie Reduktion des Konzentrationsrisikos der Wertpapierfirmen.

Ziel ist die Stärkung der Aufsicht über zentrale Gegenparteien und Vereinfachung der Zulassungsverfahren.

Der CSDR Refit soll die Effizienz der Wertpapierabwicklung in der EU steigern, das grenzüberschreitende Anbieten von Dienstleistungen von Zentralverwahrern erleichtern sowie die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden verbessern.

Folgende unionsweite Regelungen sind im Wesentlichen vorgesehen:

- Die Erleichterung des Passerteilungs-Regimes, indem Vorschriften präzisiert und vereinfacht wurden. Die neuen Regelungen erleichtern grenzüberschreitende Dienstleistungen, indem der Erhalt eines Passes durch eine Meldung an die Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates und die gleichzeitige Beantragung von Zulassung und Passerteilung ermöglicht wird.
- Die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden durch die Einrichtung von Aufsichtskollegien, wenn die Tätigkeiten des Zentralverwahrers als von wesentlicher Bedeutung für das Funktionieren der Wertpapiermärkte und den Anlegerschutz in mindestens zwei Aufnahmemitgliedstaaten eingestuft wird.
- Die Anpassung der Bedingungen, unter denen Zentralverwahrer Zugang zu bankartigen Nebendienstleistungen erhalten können. Dabei wird es Zentralverwahrern ermöglicht, neben Kreditinstituten auch andere Zentralverwahrer für die Erbringung solcher Dienstleistungen zu benennen sowie werden die Bestimmungen betreffend die relevante Obergrenze, unterhalb derer benannte Kreditinstitute bankartige Nebendienstleistungen erbringen dürfen, angepasst.
- Die Verbesserung der Abwicklungseffizienz durch Abänderung der diversen Bestimmungen der Abwicklungsdisziplin sowie die Einführung der Voraussetzungen für die Anwendung obligatorischer Eideckungen.
- Die Änderung der Aufsichts- und Meldepflichten, denen EU-CSDs und Drittstaaten-CSDs unterliegen, wobei die bisherige Bestandschutzklausel für EU-CSDs und Drittstaaten-CSDs befristet und eine Meldepflicht für Drittstaaten-CSDs bei Erbringung von Kerndienstleistungen in der EU geschaffen wird.

## **EU: VERORDNUNGSENTWURF ÜBER NICHTFINANZIELLE STATISTIKEN ZU GEWERBEIMMOBILIEN**

Die EU-Kommission hat den Verordnungsentwurf über nichtfinanzielle Statistiken zu Gewerbeimmobilien zur Stellungnahme veröffentlicht. Ziel ist es, die Datenlücke bei nichtfinanziellen Gewerbeimmobilien zu schließen und einen Rahmen für die Entwicklung, Erstellung und Veröffentlichung von Statistiken über Gewerbeimmobilien zu schaffen. Die gewonnenen Informationen werden zur Überwachung der Finanzstabilität und zur Gestaltung der Haushalts-, Währungs- und makroprudanziellen Politik eingesetzt.

In Österreich existierte bereits derzeit eine sehr detaillierte Erhebung zu Gewerbeimmobilien, dies auf Basis der „Meldeverordnung der OeNB betreffend die Erfassung von Daten zur Erstellung von Gewerbeimmobilienpreis-, Gewerbeimmobilienmiet- und Gewerbeimmobilienmietrenditeindizes“ (GIMPI-VO). *, Diese wurde aufgehoben, da sich herausgestellt hatte, dass die erhobenen Bankdaten nicht ausreichend für die Berechnung von Gewerbeimmobilien, Mietpreis- und Renditeindex sind.* Dies zeigt, dass Erhebungen über Banken nicht zielführend sind, eine Überwälzung auf Banken, insbesondere durch die Erweiterung bestehender Meldungen sowie die Einführung neuer Erhebungen, wird sehr kritisch gesehen.

## EU - EBA UND EZB UNTERSTÜTZEN HARMONISIERTE UMSETZUNG DER AKTUALISIERTEN NACE-KLASSIFIKATION

Die EBA und die EZB unterstützen die harmonisierte Umsetzung der aktualisierten NACE-Klassifikation NACE Rev. 2.1 in den EU-Berichtsrahmen.

Die EBA begrüßt in Zusammenarbeit mit der EZB die Empfehlung des Gemeinsamen Ausschusses für Bankenberichterstattung (Joint Bank Reporting Committee, JBRC), die überarbeitete statistische Systematik der Wirtschaftszweige (NACE Rev. 2.1) in harmonisierter Weise in allen Berichtsrahmen umzusetzen. Diese Harmonisierung ist wichtig, um die Kosten für die Banken zu senken und die analytische Qualität der gemeldeten Daten zu verbessern.

## EMIR 3 - TECHNISCHE STANDARDS DER ESMA ZU ACTIVE ACCOUNT REQUIREMENT (AAR)

Die ESMA hat Ende Juni ihren **Abschlussbericht** zu den technischen Regulierungsstandards (RTS) veröffentlicht, in dem die Anforderung an das aktive CCP-Konto (active account requirement, AAR) gemäß EMIR 3 festgelegt werden. Laut ESMA wurden die operativen Bedingungen und die Stresstests gestrafft, um den Rückmeldungen aus der öffentlichen Konsultation Rechnung zu tragen. Im Vergleich zum ursprünglichen Konsultationsentwurf sieht der Abschlussbericht zudem eine Vereinfachung der Meldepflichten in Bezug auf Risiken und Aktivitäten, der Repräsentativitätspflicht und der Erfüllung der operativen Bedingungen vor. Der Abschlussbericht wird nun der EU-Kommission zur Billigung und endgültigen Genehmigung vorgelegt, die innerhalb von 3 Monaten die vorgeschlagenen technischen Standards billigen oder ablehnen kann.

Die AAR zielt darauf ab, die Nutzung der EU-basierten Clearing-Infrastruktur zu stärken, systemische Risiken zu verringern und so die Widerstandsfähigkeit der Clearing-Landschaft in der EU zu verbessern. Sie verpflichtet bestimmte Marktteilnehmer in der EU, für bestimmte Kategorien von Derivatekontrakten mindestens ein aktives Konto bei einer CCP in der EU zu führen, um ihr Exposure gegenüber wichtigen CCPs aus Drittländern (Tier-2-CCPs) zu reduzieren.

## REFORM DES VERJÄHRUNGSRECHTS

Die Regelungen über Ersitzung und Verjährung des ABGB stammen Großteils aus der Urfassung von 1811, deshalb ist im Interesse von Rechtssicherheit eine grundlegende Reform notwendig. Diese ist allerdings nicht Bestandteil des aktuellen Regierungsprogramms. Über Initiative des BMJ gibt es einen strukturierten Stakeholder-Meinungsaustausch. Die zu erarbeitenden Reformnotwendigkeiten werden über die Bundessparte mit Sektoren und Expert:innen erörtert und in den Prozess der WKÖ insgesamt in die Diskussion eingebbracht.

Die einzelnen Themenbereiche der BMJ-Initiative gliedern sich wie folgt:

- Trennung der Institute Verjährung - Ersitzung; Grundsätze; Regelungsfragen der Ersitzung (§§ 1451 bis 1477 ABGB; §§ 1498 bis 1501 ABGB)
- Verjährung - Fristen allgemein: Abgrenzung „kurze“ und „lange“ Verjährung, Bereichungs- und Unterlassungsansprüche, Dispositionsmöglichkeiten (§§ 1478 bis 1488 ABGB; § 1502 ABGB)
- Verjährung - Sonderfragen der Schadenersatzverjährung (§ 1489 ABGB; Sondergesetze)

- Verjährung - Kodifikation der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe (§§ 1493 bis 1497 ABGB; Sondergesetze)

Nunmehr wurden alle Themenbereiche diskutiert. Die WKÖ bringt sich in diese Diskussion laufend ein. Das BMJ hatte im November 2024 einen Textentwurf für eine Reform der schadenersatzrechtlichen Verjährungsnormen übermittelt. Nach der internen Koordinierung einer abgestimmten Position wurde diese in den Diskussionsprozess eingebracht.

*Eine Verkürzung der Verjährungsfrist auf 3 Jahre wird grundsätzlich begrüßt. Erforderlich ist ein „Kennenmüssen“ anstatt einer „Kenntnis“ für den Beginn des Laufes der Verjährungsfristen, da eine Kenntnis nur schwer nachzuweisen sein wird und damit Unsicherheiten bringt. Allein im Sinne der Rechtssicherheit ist eine Verkürzung unerlässlich.*

## ÄNDERUNGEN VERBRAUCHERRECHTE-RICHTLINIE IN BEZUG AUF FERNABSATZ FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Das BMJ hat mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2673, mit der die überarbeiteten Bestimmungen zum Thema Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in die Verbraucherrechte-Richtlinie integriert werden, begonnen. Die neuen Regelungen sind bis 19.12.2025 zu veröffentlichen und ab 19.6.2026 anzuwenden.

## WERTSICHERUNG - ANLIEGEN DER BANKEN/VERSICHERUNGEN AUßERHALB DES WOHNRECHTS (ERFORDERLICH AUFGRUND GEGENTEILIGER AKTUELLER OGH-JUDIKATUR)

Es soll in begrenztem Rahmen zulässig sein, *auch* eine ältere Wertsicherungsbasis bei Dauerschuldverhältnissen im Massengeschäft (zB Girokontoverträge) zu vereinbaren (B2B und B2C). So sollte es zulässig sein, dass sich der Referenzwert auf einen Zeitpunkt vor Vertragsabschluss bezieht, und zwar idealerweise 24 Monate. Eine innerhalb der Wirtschaftskammer Österreich abgestimmte Position wurde durch die Bundessparte erarbeitet und begleitend eine politische Umsetzung forciert. *Auch wenn aktuelle OGH-Judikatur (insb. vom Juli 2025) die Wirksamkeit vertraglicher Wertsicherungsklauseln nunmehr bestätigt, ist zur Schaffung von Rechtssicherheit eine weitgehende gesetzliche Klarstellung notwendig.*

## EK-VORSCHLAG ÄNDERUNG RICHTLINIE ÜBER DIE ALTERNATIVE BEILEGUNG VERBRAUCHERRECHTLICHER STREITIGKEITEN

Das EU-Parlament und der Rat erzielten Ende Juni 2025 eine vorläufige politische Einigung über den RL-Vorschlag zur Aktualisierung, Vereinfachung und Erleichterung des bestehenden Rahmens für die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (alternative dispute resolution, „ADR“). Ziel ist es, den Zugang zum alternativen Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern und das Verfahren an das digitale Zeitalter anzupassen.

Im Einzelnen beschränkt sich der Anwendungsbereich auf Streitigkeiten innerhalb der EU (einschließlich grenzüberschreitender Fälle), die sich aus einem Vertrag ergeben, einschließlich vorvertraglicher Verpflichtungen (z. B. Werbung, Informationsbereitstellung). Der geografische Anwendungsbereich wird auf Streitigkeiten zwischen Verbraucher:innen mit Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat und Gewerbetreibenden in Drittstaaten ausgeweitet, sofern Letztere ihre Tätigkeit auf den betreffenden Mitgliedstaat ausrichten und beide Parteien der Anwendung des ADR-Verfahrens zustimmen. Für die Antwort des Gewerbetreibenden soll eine Frist von 20 Tagen bzw. 30 Tage bei außergewöhnlichen oder sehr komplexen Streitfällen gelten. Bleibt eine Antwort aus, soll dies als Ablehnung der Teilnahme am Verfahren angesehen werden.

Darüber hinaus wird die EU-Kommission ein **benutzerfreundliches und kostenloses digitales Tool** entwickeln, das allgemeine Informationen über Rechtsbehelfe für Verbraucher bereitstellt. Dieses

neue Tool soll praktische Anleitungen zur Nutzung von ADR in einem grenzüberschreitenden Kontext sowie Links zu ADR-Stellen und Informationen über Verbraucherrechte enthalten. Um ADR in grenzüberschreitenden Verbraucherstreitigkeiten zu erleichtern, soll das Tool auch ein maschinelles Übersetzungstool enthalten, das auch den ADR-Stellen und den nationalen ADR-Kontaktstellen zur Verfügung stehen wird.

Die Mitgliedstaaten sollen Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von ADR ergreifen. Diese Anreize können sein:

- finanzielle Anreize, wie z. B. ermäßigte Gebühren für konforme Händler, kostenlose Teilnahme für Unternehmen, Erstattung der Kosten für eine bestimmte Anzahl von Fällen, Schulungsprogramme für Mitarbeiter oder Kofinanzierung der Einrichtung sektorspezifischer ADR-Stellen.
- nichtfinanzielle Anreize, wie z. B. Aufklärungskampagnen oder Zertifizierungen für teilnehmende Unternehmen.

Die Einigung ist vorläufig und muss vom Rat und vom EU-Parlament bestätigt werden, bevor sie förmlich angenommen werden kann.